

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1945)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Innern des Kantons Bern

Autor: Gafner, M. / Seematter, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-417328>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VERWALTUNGSBERICHT

DER

DIREKTION DES INNERN

DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1945

Direktor: Regierungsrat Dr. M. Gafner
Stellvertreter: Regierungsrat A. Seematter

I. Berufsberatung und Berufsbildung

A. Kantonale Zentralstelle für Berufsberatung

Der starke Beschäftigungsgrad fast aller Erwerbsgruppen hatte zur Folge, dass die Jugendlichen — Jünglinge und Mädchen — ohne grosse Mühe Lehrstellen fanden. Vielen gewerblichen und vor allem auch frauengewerblichen Berufen fiel es schwer, den nötigen Nachwuchs zu finden auch deshalb, weil vielfach die jungen Leute von der Schule weg für eine Anstellung in der Industrie angeworben wurden. Der Verkehrsdienst (Bahn, Post etc.) konnte nicht mehr wie früher seine Auswahl aus einer grossen Zahl von Anwärtern treffen. Ein Mangel an Anwärtern für den Stationsdienst macht sich bereits bemerkbar. Diese Entwicklung kann vielleicht dazu führen, dass die übersetzten Anforderungen in diesen und in verschiedenen andern Berufen herabgeschräubt werden müssen. Zum Teil bedeutet das eine begrüssenswerte Korrektur, die mit dazu beitragen kann, der Überschulung zu steuern. Auf der andern Seite besteht aber die Gefahr, dass der Auswahl der Lehrlinge zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird. Das führt zu einem Rückgang der qualitativen Leistungsfähigkeit und schwächt unsere wirtschaftliche Entwicklung.

Die Berufsberater müssen diese Zusammenhänge erkennen. Es muss ihnen das Rüstzeug vermittelt wer-

den, damit sie falschen Ansichten begegnen können. Dazu dienen vor allem die kantonalen Berufsberaterkonferenzen. An zwei Konferenzen behandelten die bernischen Berufsberater eingehend folgende Fragen: Die Probleme des Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbes; Aufgabe und Organisation der Berufsberatung für die akademischen Berufe. An beiden Tagungen wurden ausserdem andere zeitgemässen Fragen der Berufswahl behandelt, z. B. die Regelung der Nachwuchsfrage in der Landwirtschaft.

Die Zentralstelle organisierte ausserdem einen zweitägigen Kurs für Gruppenprüfungsleiter, zu dem vor allem diejenigen Berufsberater aufgeboten wurden, die bisher schon bei den Prüfungen mitwirkten. Es nahmen 12 Berufsberater und eine Berufsberaterin daran teil.

Die Berufsberatungsstellen befassten sich im Berichtsjahr mit 6046 Beratungsfällen (Vorjahr 5895), davon entfielen 3483 auf Knaben und 2563 auf Mädchen. Die Zahl der gemeldeten offenen Lehrstellen betrug 3298 (1463 für Knaben, 1835 für Mädchen) gegen 3160 im Vorjahr. Nach den eingegangenen Meldungen wurden 1874 Jugendlichen Lehrstellen vermittelt. Diese verteilen sich auf 951 Knaben und 923 Mädchen (davon 314 in den Haushalt).

Bei den Berufsberatungsstellen, die der kantonalen Organisation angeschlossen sind, wurden 415 Stipendiengesuche eingereicht (411 im Vorjahr), 299 entfallen auf Knaben und 116 auf Mädchen.

Mit den Berufsverbänden wurden wiederum Gruppeneignungsprüfungen durchgeführt. Neu angeschlossen hat sich der Schmiede- und Wagnermeisterverband. An 64 Prüfungen (Vorjahr 52) nahmen 1160 (Vorjahr 1011) Berufsanwärter (1156 Knaben und 4 Mädchen) teil. 32 Prüfungen fanden in Bern statt, die andern in Adelboden, Biel, Burgdorf, Interlaken, Langenthal, Pruntrut, Thun sowie in der Erziehungsanstalt auf dem Tessenberg. An den für Anwärter auf die kaufmännischen Berufe zusammengestellten und methodisch weiterentwickelten Gruppeneignungsprüfungen wurden 71 Anwärter (Vorjahr 62) auf ihre Eignung hin untersucht. Besondere Eignungsprüfungen wurden mit 160 (Vorjahr 158) Mädchen durchgeführt. Einzeleignungsprüfungen fanden für 238 Knaben (Vorjahr 210) statt.

B. Kantonales Lehrlingsamt

1. Allgemeines

Die berufliche Ertüchtigung auf die Nachkriegszeit wurde vor allem durch vermehrte Durchführung von Weiterbildungskursen gefördert. In diesen Rahmen fanden auch die Sonderkurse für Mitarbeiter der Kriegswirtschaftsamter. Schliesslich sind die Vorbereitungskurse auf die Meisterprüfungen zu erwähnen. An 19 Gewerbe- und Fachschulen wurden 128 Kurse für 2995 Arbeiter, Angestellte und Meister durchgeführt, an 14 kaufmännischen Schulen 171 Kurse mit 3271 Teilnehmern.

2. Berufslehre

Die Berufslehre wurde in verschiedenen Berufen auch durch neue Vorkehren, wie Lehrmeisterkonferenzen, Lehrmeisterkurse, Lehrgänge, Veröffentlichungen u. s. f. gefördert.

Die 47 Lehrlingskommissionen besorgten die unmittelbare Aufsicht über die Lehrverhältnisse und erledigten die damit zusammenhängenden Geschäfte in 107 Gesamtsitzungen. Die Kosten betrugen Fr. 29,597 (22,128.94 im Vorjahr). Diese Kostenerhöhung ist eine Folge der Zunahme der Lehrlingszahl sowie der intensiveren Betreuung der Lehrverhältnisse.

Im Kanton bestanden 11 995 (Vorjahr 11,514) Lehrverhältnisse mit 8676 (8350) Lehrlingen und 3319 (3164) Lehrtöchtern.

Es wurden Beiträge bewilligt zur Förderung der Berufslehre 536 (434) beruflichen Weiterbildung und Vorberei-

tung auf die Meisterprüfung 43 (19)

Die Auslagen betrugen Fr. 70,000.— (70,858.75).

3. Beruflicher Unterricht

a. Allgemeines

Die Organisation des Unterrichtes wurde durch die Schaffung von Berufsschulverbänden, neuen hauptamtlichen Lehrstellen, Wegleitungen u. s. f. vertieft und ausgebaut.

b. Berufsschulen

aa) Fachschulen

Lehrwerkstätte der Stadt Bern: 133 Mechaniker, 33 Schreiner, 32 Schlosser, 22 Spengler; total 220 Lehrlinge.

Frauenarbeitsschule Bern: 47 Damenschneiderinnen, 17 Knabenschneiderinnen, 25 Wäscheschneiderinnen, 7 Stickerinnen, 22 Schülerinnen im Lehratelier für Minderbegabte; total 118 Lehrtöchter.

Die hauswirtschaftlichen Kurse für Kleidermachen, Stickern, Weissnähen, Flicken, Glätten, Kochen u. s. f. wurden von 1027 Töchtern besucht.

Uhrmacher- und Mechanikerschule St. Immer: 46 Mechaniker, 7 Etampenmacher, 17 Radiotechniker, 28 Uhrmacher, 16 Régleusen; total 114.

Handelsschule Delsberg: 32 Schüler, 39 Schülerinnen; total 71.

Handelsschule Neuenstadt: 107 Schüler, 96 Schülerinnen; total 203.

bb) Gewerbeschulen

Die 35 Gewerbeschulen wurden von 7936 Lehrlingen und 1604 Lehrtöchtern besucht (im Vorjahr von 7584 Lehrlingen und 1527 Lehrtöchtern).

cc) Kaufmännische Schulen

Die 22 kaufmännischen Schulen unterrichteten 1268 Lehrlinge und 2033 Lehrtöchter (Vorjahr 1263 und 1932).

c. Lehrerbildungskurse

An den schweizerischen Kursen für Lehrer von Berufsschulen nahmen 92 bernische Lehrer teil. Das kantonale Lehrlingsamt führte mit den beteiligten Kreisen Veranstaltungen zur Förderung des beruflichen Unterrichtes durch.

d. Weiterbildung im Berufe

Berufsschulen, Berufsverbände und Lehrlingsamt veranstalteten nach Bedürfnis Weiterbildungskurse für gelernte Berufsleute. Besondere Kurse wurden für das kriegswirtschaftliche Personal zur Förderung von dessen Weiterkommen durchgeführt.

e. Handelslehrerprüfungen

Im Berichtsjahre wurden drei Handelslehrer patentiert.

4. Lehrabschlussprüfungen

a. Allgemeines

Dank der verständnisvollen Zusammenarbeit von Experten, Betrieben, Berufsverbänden und Behörden wurden trotz kriegsbedingter Erschwerungen die Prüfungen beizureichenden Leistungen durchgeführt. Expertenkurse, Expertenkonferenzen, einheitliche Richtlinien und Aufgaben trugen zu Verbesserungen bei. Die Prüfungserfahrungen wurden für die Berufslehre wie für den beruflichen Unterricht ausgewertet.

b. Gewerbliche Lehrabschlussprüfungen

Geprüft wurden 2099 Lehrlinge und 647 Lehrtöchter. Die Kosten betrugen Fr. 132,735.30 (Vorjahr Fr. 129,045.27 mit 2049 Lehrlingen und 646 Lehrtöchtern).

c. Kaufmännische Lehrabschlussprüfungen.

Es wurden 688 (Vorjahr 839) kaufmännische Lehrlinge und Lehrfröchter geprüft. Die Kosten betrugen Fr. 18,868.27 (Vorjahr Fr. 17,003.05).

Die Verkäuferinnenprüfung erfasste 377 Lehrtöchter (Vorjahr 392). Die Aufwendungen betrugen Fr. 8131.90 (Vorjahr 8640.80).

C. Kantonale Techniken Biel und Burgdorf und kantonales Gewerbemuseum Bern

erstatteten besondere Schulberichte, auf die wir verweisen.

II. Arbeitsbeschaffung und Arbeitslosenfürsorge

A. Arbeitsmarkt und Arbeitsmarktpolitik

I. Allgemeines

Die Demobilmachung der Armee und die damit verbundene Rückkehr vieler Tausende von Arbeitskräften ins Erwerbsleben vollzog sich ohne Störungen. Unsere Wehrmänner vertauschten den Waffenrock mit dem zivilen Arbeitskleid, ohne das Bittere vorübergehender Beschäftigungslosigkeit erfahren zu müssen. Statt der befürchteten Belastung des Arbeitsmarktes bot dieser vielmehr das ganze Jahr hindurch ein sehr günstiges Bild. Die Nachfrage nach Arbeitskräften überstieg das Angebot. Unvermindert gross war der Bedarf an zusätzlichen Kräften für den Mehranbau sowie für die Sicherstellung der Brennstoffversorgung. Aber auch in Gewerbe und Industrie war die Beschäftigungslage dank einer sich abzeichnenden Wiederaufbaukonjunktur vorwiegend günstig.

II. Arbeitsvermittlung

Die vermittelungsfähigen Stellen suchenden fanden Beschäftigung in ihrem Beruf sowie in der Landwirtschaft, bei Bauten von nationalem Interesse, bei den Bodenverbesserungen, in Kohlenbergwerken oder bei Torfausbeutungen. Im Jahresdurchschnitt waren nur 617 Personen ganz und 146 teilweise arbeitslos. Bei den gänzlich Arbeitslosen handelte es sich um ältere, nicht mehr voll arbeitsfähige Männer und Frauen sowie um Leute, die von saisonbedingter Arbeitslosigkeit betroffen waren.

Die teilweise Arbeitslosen gehörten der Uhren- und Textilindustrie an.

	Männer	Frauen	Total
Gemeldete offene Stellen	2257	2690	4947
Besetzte Stellen	2078	851	2929
Unbenützte Arbeitsgelegenheiten	179	1839	2018

Grosser Mangel bestand an angestammten landwirtschaftlichen Arbeitskräften und geeigneten Leuten für die Torfausbeutung. Ferner fehlte es an gelernten Arbeitskräften der meisten gewerblichen und industriellen Berufe.

Auch der anhaltende Bedarf an weiblichen Arbeitskräften erstreckte sich nahezu auf alle Berufsgattungen. Besonders dringend waren die Anforderungen für die Hauswirtschaft und das Gastwirtschaftsgewerbe. Die Personalfrage wird nachgerade zu einer der Hauptversorgungen der Hotellerie.

III. Arbeitseinsatz und Arbeitsdienstpflicht

1. Landwirtschaft

Die Dauer des Landdienstes wurde wiederum für alle Jugendlichen einheitlich auf drei Wochen festgesetzt.

Auch nach Beendigung des Aktivdienstes blieb die Nachfrage nach erwachsenen und jugendlichen Arbeitskräften überaus gross. Immerhin konnte dem Bedarf, soweit eine Zuteilung Jugendlicher in Betracht fiel, genügt werden. Nicht zuletzt danken wir dies den uns wiederum in freundigem Weise zur Verfügung gestellten Kontingenten männlicher und weiblicher Jugendlicher aus den Kantonen Basel-Stadt und Zürich.

Noch vor Kriegsende hatten die Kantone jugendliche Späher zu stellen, als Ablösung für Angehörige des Fliegerbeobachtungs- und Melddienstes, die aus der Landwirtschaft stammten. Der Kanton Bern setzte 251 Späher ein.

In Jahresstellen wurden 355 Melker, Karrer und Landarbeiter sowie 75 weibliche Angestellte für Haus und Feld vermittelt.

Zusätzliche Arbeitskräfte kamen in der bernischen Landwirtschaft zum Einsatz:

Einzeleinsatz:

	Männliche	Weibliche	Insgesamt
a) Aus dem Kanton Bern			
Erwachsene (tolerierte Ausländer inbegriffen)	5,509	631	6,140
Jugendliche von 16 bis 20 Jahren, inbegriffen			
Lehrlinge, Studenten und Schüler	6,698	8060	14,758
	12,207	8691	20,898
b) Aus andern Kantonen .	313	793	1,106
Total	12,520	9484	22,004

In Arbeitsgruppen und -lagern:

	Männliche	Weibliche	Insgesamt
a) Aus dem Kanton Bern			
Erwachsene	12	55	67
Tolerierte Ausländer . .	96	—	96
Jugendliche	171	339	510
b) Aus andern Kantonen			
Erwachsene	8	—	8
Jugendliche	1,388	1,044	2,432
c) Bundespersonal			
Jugendliche aus verschiedenen Kantonen, Bern inbegriffen . . .	313	183	496
	1,988	1,621	3,609
Zusammen Einzel- und Gruppeneinsatz	14,508	11,105	25,613

In 32 Gemeinden des Kantons Bern wurden landwirtschaftliche Arbeitsgruppen eingerichtet, wovon 12 mit männlichen und 20 mit weiblichen Teilnehmern. 31 Gruppen waren mit Jugendlichen und eine mit tolerierten Ausländern beschickt. Von männlichen Arbeitskräften in den Gruppen wurden 37,620 und von weiblichen 30,976, zusammen 68,596 Arbeitstage geleistet.

2. Bauarbeiten von nationalem Interesse sowie Arbeiten zur Gewinnung von Kulturland und zur Sicherung der Brennstoffversorgung

Für die eigentlichen Bauten von nationalem Interesse wurde die Arbeitsdienstplicht auf den 20. August 1945 aufgehoben. In den Monaten April bis August 1945 waren auf solchen Baustellen durchschnittlich 813 bernische Arbeitskräfte beschäftigt.

Ausser für die Landwirtschaft, bleibt die Arbeitsdienstplicht weiterhin bestehen für die Forstwirtschaft, bestimmte Rodungen, Meliorationen und Torfausbauungen sowie für die ihr erst im Sommer 1945 unterstellten Kohlenbergwerke. An solchen Arbeiten waren durchschnittlich je Monat 1843 Personen beschäftigt.

Die Anwendung der Arbeitsdienstplicht war indessen nur in beschränktem Ausmass erforderlich. Der ausreichenden Sozialleistungen wegen konnten die nötigen Arbeitskräfte meistens auf freiwilliger Grundlage gefunden werden. An Entschädigungen für Mehrauslagen, Minderverdienst und Arbeitsausfall infolge schlechter Witterung wurden im Jahre 1945 Fr. 227,226 ausgerichtet.

IV. Arbeitsdetachemente für die Landesverteidigung

Zur Dienstleistung in Arbeits- und Bewachungskompanien wurden während der Wintermonate 757 Arbeitslose aufgeboten. Dabei handelte es sich zur Hauptsache um ältere, schwer vermittelbare Männer.

Vom 12. Dezember 1945 hinweg durften gemäss Verfügung des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes in Arbeitsdetachemente nur noch Arbeitslose eingewiesen werden, die sich freiwillig für diese Dienstleistung meldeten. Die Aufhebung der Arbeitsdetachemente war auf Ende 1945 vorgesehen. Sie wurde dann auf den 31. März 1946 hinausgeschoben.

V. Einsatz ausländischer internierter Soldaten

Im Laufe des Sommers wurden die italienischen und polnischen Militärinternierten grösstenteils heimgeschafft.

Auf Ende 1945 waren in der bernischen Landwirtschaft nur noch 83 ausländische internierte Soldaten tätig, nämlich 58 Polen, 16 Deutsche, 6 Russen und 3 Italiener.

In Gewerbe und Industrie arbeiteten im gleichen Zeitpunkt 14 Polen, 13 Deutsche und 4 Italiener, zusammen 31 Militärinternierte.

Die Arbeitsleistungen der Internierten befriedigten. Den Arbeitsmarkt belasteten sie nicht.

VI. Einsatz ausländischer Zivilflüchtlinge

In den letzten Monaten des Jahres kehrte auch ein Grossteil der polnischen Zivilflüchtlinge in ihre Heimat zurück.

Ende des Jahres 1945 waren in der bernischen Landwirtschaft noch 70 und im Gewerbe 50 männliche Flüchtlinge tätig. Darunter befanden sich vorwiegend Polen und Jugoslawen sowie vereinzelte Angehörige anderer Staaten.

In der Hauswirtschaft wurden 131 weibliche Flüchtlinge eingesetzt. Davon reisten im Laufe des Jahres 67 ins Ausland zurück, und 29 mussten wegen Untauglichkeit oder Krankheiten in Lager und Heime zurückgewiesen werden.

Die Hotellerie und das Gastgewerbe beschäftigten 145 männliche und 31 weibliche Flüchtlinge, von denen ebenfalls 52 im Laufe des Sommers heimreisten und 58 in Flüchtlingslager zurückkehrten.

Die Erfahrungen mit diesen Arbeitskräften waren besser als in den Vorjahren.

VII. Berufliche Förderung von Arbeitslosen und Überleitung in andere Erwerbsgebiete

(Berufslager und Kurse)

- a) Folgende Berufslager und Kurse erhielten kantonale Beiträge:
 - das landwirtschaftliche Umschulungslager der Stadt Bern im Gutshof Enggistein;
 - die Metallehrkurse Bern;
 - die Holzhauerkurse der kantonalen Forstdirektion;
 - Malerkurse in Bern und Biel;
 - das Pflanzwerk Belpmoos, als zusätzliche Beschäftigung für ältere Arbeitslose sowie,
 - die Hauswirtschaftskurse in Prêles und der bernischen Fabrikarbeiterinnen der Ebauches SA., Grenchen, in Wienachtobel (Appenzell).
- b) Mit bernischen Teilnehmern wurden beschickt:
 - das kaufmännische Berufslager Rolle;
 - das schweizerische Berufslager für Metallarbeiter, Hard bei Winterthur;
 - das schweizerische Berufslager für Herrenschneider, Zürich;
 - das interkantonale Berufslager für Schreiner, Bern und
 - das interkantonale Berufslager für Tapezierer-Dekorateure, Bern.

VIII. Besondere Massnahmen

Mit Beiträgen von Bund, Kanton und Gemeinden wurden verschiedene Einzelaktionen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes Angehöriger intellektueller und freier Berufe durchgeführt. Darunter befanden sich ausser Schriftstellern, Graphikern und Werkstudenten auch mehrere aus dem Ausland zurückgekehrte, vom Berner Stadttheater und dem Städtebundtheater Biel-Solothurn zusätzlich verpflichtete Bühnenkünstler und -künstlerinnen.

B. Arbeitsbeschaffung

I. Vorsorgliche Arbeitsbeschaffung

Zur vorsorglichen Arbeitsbeschaffung wurden nach wie vor Projektierungsaufträge und Plankonkurrenzen im Hoch- und Tiefbau subventioniert.

Die Beitragsleistungen von Bund, Kanton und Gemeinden betrugen für insgesamt 78 berücksichtigte Gesuche total Fr. 399,465.

II. Baugewerbliche Winteraktion

Wie in den Vorjahren wurde über die Wintermonate eine *Umbau-, Reparatur- und Renovationsaktion* durchgeführt, um dem Bauhandwerk, namentlich den Kleinbetrieben und ihrem Stammpersonal, das Durchhalten während der beschäftigungsarmen Zeit zu erleichtern. Gefördert wurden Umbau-, Reparatur- und Renovationsarbeiten an Gebäuden öffentlicher Verwaltungen, gemeinnütziger Körperschaften, privatwirtschaftlicher Betriebe und Privater. Unter den subventionierten Arbeiten nehmen neben den Bauvorhaben Privater diejenigen aus dem landwirtschaftlichen Sektor wiederum einen bedeutenden Platz ein. Die Subventionsgeschäfte aus dem Hotel- und Gastwirtschaftsgewerbe haben sich gegenüber dem Vorjahr zahlenmäßig mehr als verdoppelt.

Die Subventionsansätze bewegten sich allgemein im Rahmen früherer Aktionen. Mit einem Kosten-

beitrag von rund Fr. 290,000 konnte ein Bauvolumen von rund 7,8 Millionen Franken ausgelöst werden.

III. Hilfsaktion für das Autogewerbe

Die gegen Ende des Vorjahres erhöhten Subventionsansätze und insbesondere die Beendigung der Feindseligkeiten in Europa bewirkten eine wahre Flut von Beitragsbegehren. Ein grosser Teil der Fahrzeughalter hatte begreiflicherweise in vermehrtem Masse als bisher das Bestreben, die stillgelegten Motorfahrzeuge so rasch als möglich instandstellen zu lassen, um sie bei allfälliger Lockerung oder Aufhebung der kriegsbedingten Verkehrseinschränkungen sofort wieder in Betrieb zu setzen. Es durfte deshalb damit gerechnet werden, dass zahlreiche Reparaturen und Revisionen an Motorfahrzeugen nunmehr ohne Rücksicht auf allfällige Beiträge aus öffentlicher Hand zur Durchführung gelangen würden. Unter diesen Umständen erachtete der Regierungsrat die Voraussetzungen zur Fortführung der Aktion in unserm Kanton nicht mehr als gegeben. Er wies daher die Direktion des Innern am 29. Juni 1945 an, bis auf weiteres keine neuen Beitragsgesuche mehr entgegenzunehmen.

Mit Wirkung ab 1. Dezember 1945 wurde dann die Aktion auch auf gesamtschweizerischem Boden eingestellt. Sie nahm in unserm Kanton im Berichtsjahr folgenden Umfang an:

Bewilligte Gesuche	Subventions- berechtigte Reparatursumme	Arbeitsbeschaffungsbeiträge							
		Gemeinden		Kanton		Bund		Total	
		Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	
1809	3,178,527	5,23		166,329	5,35	169,874	21,2	672,406	31,78 1,008,609

IV. Kriegsnothilfe für das Kleingewerbe

Trotz Demobilmachung nahmen die Gesuche um Ausrichtung von Beiträgen aus dem Kriegsnothilfefonds stark zu. Teilweise ermöglichte erst die normale Wiederaufnahme des Betriebes einen vollständigen Überblick über die finanziellen Verhältnisse. An 15 Kleingewerbetreibende wurden Unterstützungen von insgesamt Fr. 8550 gewährt. In den meisten Fällen beteiligten sich auch die Wohngemeinde der Gesuchsteller sowie die Zentralstelle für Soldatenfürsorge mit zusätzlichen Beiträgen.

Mit finanzieller Unterstützung des Kantons gelangten außerdem besondere Arbeitsbeschaffungsaktionen für das notleidende stadtbernerische Buchbinder-, Schlosser-, Schreiner-, Schuhmacher- und Tapeziererkleingewerbe zur Durchführung.

C. Förderung der Wohnbautätigkeit

Angesichts des fortdauernden Missverhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt erwies es sich als notwendig, auch weiterhin mit finanzieller Hilfe der öffentlichen Hand die Bautätigkeit zu fördern. Um für die Beurteilung des Ausmasses und der Ausgestaltung der weiten Wohnbauförderung

zuverlässige Unterlagen zu erhalten, beauftragte die Direktion des Innern mit Zustimmung des Regierungsrates eine Expertenkommission, bestehend aus den Herren Prof. Dr. König, Prof. Dr. Homberger † und Dr. Freudiger, Vorsteher des Statistischen Amtes der Stadt Bern, mit der Ausarbeitung eines Gutachtens. Im Zusammenhang damit wurde auf den Stichtag, 10. Februar 1945, eine statistische Erhebung über die Wohnungsmarktlage in unserm Kanton durchgeführt, deren aufschlussreiche Ergebnisse die Grundlage für die Arbeit der Expertenkommission bilden.

Für die Fortführung der Subventionsaktion bewilligte der Grosses Rat mit Beschluss vom 26. Februar 1945 einen weiten Kredit von 1 Million Franken. Zudem ermächtigte er den Regierungsrat, die freiwerdenden Kredite für Luftschutz- und andere kriegsbedingte Bauten zur Förderung der Wohnbautätigkeit zu verwenden.

Die durchgeführte statistische Erhebung zeigte, dass in den bernischen Gemeinden nach wie vor ein beträchtlicher Mangel an Wohnungen herrscht. Da unter diesen Umständen damit zu rechnen war, die staatliche Unterstützung des Wohnungsbaues werde noch bedeutende Aufwendungen erfordern, erwies es sich als unumgänglich, die Mittelbeschaffung, entgegen den bisher lediglich ratenweise erfolgten Kredit-

bewilligungen, neu zu ordnen. Auf Antrag des Regierungsrates beschloss der Grosse Rat, dem Bernervolk einen Beschluss über die Bereitstellung von 6 Millionen Franken für die Weiterführung der Wohnbauförderung in den Jahren 1946, 1947 und 1948 zu unterbreiten. Diese Vorlage wurde in der Volksabstimmung vom 25. November 1945 mit 72,706 Ja gegen 14,432 Nein angenommen.

Beim Bund erfolgte im Berichtsjahr die Überleitung der Wohnbauaktion in die Arbeitsbeschaffung. Der Bundesratsbeschluss vom 30. Juni 1942 betreffend Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit, der bisher die gesetzliche Grundlage bildete, wurde aufgehoben und ersetzt durch die Verfügung Nr. 3 des eidgenössischen Militärdepartementes vom 5. Oktober 1945 zur Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit (Förderung der Wohnbautätigkeit). Nach dieser neuen Regelung, die auf 1. November 1945 in Kraft trat, beträgt der Bundesbeitrag für den allgemeinen Wohnungsbau höchstens 10 %, für den sozialen Wohnungsbau höchstens 15 %. Die Kantone haben zusammen mit den Gemeinden Subventionsleistungen von gleicher Höhe voranzusetzen. Die unterschiedliche Behandlung des privaten und genossenschaftlichen Wohnungsbau

wurde entsprechend der im Kanton Bern schon längere Zeit gehandhabten Praxis fallen gelassen. Im weiteren ist die Subventionierung von Wohnbauten nun grundsätzlich in allen Gemeinden möglich, während sie zuvor auf Gemeinden mit Mietamt beschränkt war. Mit der Überleitung der Wohnbauaktion in die Arbeitsbeschaffung gelangen Bund und Kantone für die Hälfte ihrer Aufwendungen in den Genuss der Rückvergütungen des Lohnausgleichsfonds, gemäss den Bestimmungen der Bundesratsbeschlüsse vom 25. Juli 1942 und 6. August 1943 über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit. Diese Rückerstattungen sind nach dem Volksbeschluss vom 25. November 1945, soweit sie nicht den mitsubventionierenden Gemeinden zukommen, dem kantonalen Wohnbaukredit gutzuschreiben.

Die Neuordnung beim Bund bedingte auch eine Änderung der kantonalen Subventionsvorschriften. Die bisher geltende Verordnung vom 23. Juli 1943 wurde durch eine neue regierungsrätliche Verordnung IV über die Arbeitsbeschaffung in der Nachkriegszeit (Förderung der Wohnbautätigkeit) ersetzt und rückwirkend auf den 1. November 1945 in Kraft gesetzt.

Über das Ausmass der Aktion im Jahre 1945 gibt die nachfolgende Zusammenstellung Aufschluss:

Träger der Arbeit	Zahl der subventionierten Wohnungen	Subventionsberechtigte Bausumme	Wohnbausubventionen							
			Bund		Kanton		Gemeinden		Total	
			Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	
1. Gemeinden . . .	121	2,968,000	10	295,750	10	296,700	—	—	20	592,450
2. Genossenschaften	709	22,252,000	9,90	2,203,350	8,15	1,812,600	10,02	2,230,650	28,07	6,246,600
3. Private . . .	669	18,367,000	5,70	1,048,450	5,63	1,033,350	7,36	1,351,400	18,69	3,433,200
Total	1490	43,587,000	8,14	3,547,550	7,21	3,142,650	8,22	3,582,050	23,57	10,272,250

D. Arbeitslosenfürsorge

I. Arbeitslosenversicherung

1. Im Kanton Bern tätige Arbeitslosenkassen

	Anzahl	Bernische Mitglieder
Öffentliche Kassen	11	7,976
Private einseitige Kassen	30	36,700
Private paritätische Kassen	41	8,917
	82	53,593

2. Bezüger und Bezugstage

Kassen	Bezüger		Veränderung	Bezugstage		Veränderung		
	1943	1944 ¹⁾		+	1943	1944 ¹⁾		
Öffentliche Kassen	1,482	1,964	+	482	37,259	46,971	+	9,712
Private einseitige Kassen	5,469	7,595	+	2,126	111,286	173,780	+	62,494
Private paritätische Kassen	674	751	+	77	13,750	18,691	+	4,941
Total	7,625	10,310	+	2,685	162,295	239,442	+	77,147

¹⁾ Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.

3. Versicherungsleistungen (Taggelder und Verwaltungskosten)

Kassen	1943			1944 ¹⁾			Veränderung
	Taggelder	Verwaltungs-kosten	Total	Taggelder	Verwaltungs-kosten	Total	
Öffentliche Kassen	246,506.61	25,370.—	271,876.61	364,884.50	25,841.50	390,726.—	+ 118,849.39
Private einseitige Kassen	769,088.85	109,796.—	878,884.85	1,441,031.52	116,287.—	1,557,318.52	+ 678,433.67
Private paritätische Kassen	74,818.65	19,960.90	94,779.55	139,758.15	20,677.50	160,435.65	+ 65,656.10
Total	1,090,414.11	155,126.90	1,245,541.01	1,945,674.17	162,806.—	2,108,480.17	+ 862,939.16

¹⁾ Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.

Durchschnittliches Taggeld pro 1943: Fr. 6.72.

4. Kantonaler Pflichtbeitrag an die Taggelder und Verwaltungskosten

Kassen	1943		1944 ¹⁾		Veränderung
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Öffentliche Kassen	60,814.55		86,573.40		+ 25,758.85
Private einseitige Kassen	210,319.45		383,546.30		+ 173,226.85
Private paritätische Kassen	17,698.50		35,447.55		+ 17,749.05
Total	288,832.50		505,567.25		+ 216,734.75

¹⁾ Korrekturen nach Revisionsabschluss vorbehalten.

Bei der Beurteilung vorstehender Tabellen ist zu beachten, dass es sich nicht um die Angaben für 1945 handelt, weil die Revision der Taggeldauszahlungen jeweils erst im darauffolgenden Jahr vorgenommen wird.

5. Die Arbeitslosenversicherung im Kanton Bern von 1925—1942

Mit den endgültigen Zahlen pro 1943 und den provisorischen pro 1944 liegen die ersten Ergebnisse seit der Neuordnung der Arbeitslosenversicherung vor (BRB vom 14. Juli 1942 über die Regelung der Arbeitslosenfürsorge während der Kriegskrisenzeit). In diesem

Zusammenhang scheint es angebracht, einen Gesamtüberblick über die nunmehr abgeschlossene Epoche der Arbeitslosenversicherung im Zeitraum 1925—1942 zu geben:

Die Tätigkeit der Arbeitslosenversicherungskassen im Kanton Bern 1925—1942

Jahr	Kassen	Versicherte	Bezüger	Bezugstage	Totalauszahlungen	Kantonaler Beitrag	Durchschnittliches Taggeld
1925/26	11	28,158	4,601	105,621	570,362.32	57,036.10	5.40
1927	42	32,622	8,088	275,084	1,586,056.29	158,605.60	5.76
1928	55	32,485	7,271	202,096	1,155,886.51	126,934.15	5.72
1929	56	36,128	8,448	244,348	1,348,894.87	192,964.10	5.52
1930	65	44,295	16,373	719,856	4,292,412.32	726,971.90	5.96
1931	72	54,674	27,538	1,798,767	10,200,108.70	1,805,529.15	5.67
1932	80	60,836	34,509	2,471,245	13,732,193.69	3,335,354.20	5.56
1933	84	66,380	37,126	2,318,141	12,931,825.90	3,138,785.10	5.58
1934	88	69,572	34,290	1,964,672	10,990,604.89	2,617,812.60	5.59
1935	88	71,558	35,299	2,126,202	11,627,589.01	2,735,182.30	5.47
1936	88	74,332	35,019	2,114,933	11,596,002.57	2,680,501.08	5.48
1937	85	66,200	27,797	1,572,186	8,543,467.07	1,976,704.30	5.43
1938	85	67,302	32,120	1,744,866	9,338,013.43	2,163,643.40	5.35
1939	84	67,320	28,029	1,456,524	7,775,896.79	1,821,388.15	5.34
1940	84	63,030	14,554	470,676	2,549,199.76	439,459.20	5.42
1941	84	58,549	9,660	243,671	1,392,125.17	209,142.75	5.71
1942	84	56,296	10,693	280,452	1,706,321.91	306,724.30	6.08
		Total	20,109,340	111,336,961.20	24,492,283.38		5.54

6. Kantonale Schiedskommission in der Arbeitslosenversicherung

Die Rekurse an die Schiedskommission in der Arbeitslosenversicherung haben stark abgenommen. 48 Fällen im Jahre 1944 stehen nur noch 10 im Berichtsjahr gegenüber. Eine Einsprache erledigte die Vorinstanz; ganz oder teilweise gutgeheissen wurden je zwei und abgewiesen fünf Rekurse.

II. Nothilfe für Arbeitslose

1. Allgemeines

Sechs weitere Gemeinden suchten um Bewilligung zur Einführung der Nothilfe nach. Es handelt sich ausnahmslos um Gemeinden, in denen früher die prämienfreie Krisenunterstützung zur Ausrichtung gelangte. Damit ist die Zahl der vom Regierungsrat zur Einführung der Nothilfe für Arbeitslose ermächtigten Gemeinden auf 35 gestiegen, doch machten im Berichtsjahr nur deren 16 von der erhaltenen Bewilligung Gebrauch. Nach wie vor beschränkten sich die Auszahlungen auf ausgesteuerte Mitglieder anerkannter Arbeitslosenkas-

sen, welche die Voraussetzungen einer Notlage sowie alle übrigen Bedingungen erfüllten. Nur in vereinzelten Ausnahmefällen musste die Unterstützung während des Besuches von Weiterbildungs- und Umschulungskursen auch an Nichtversicherte gewährt werden. Da im Jahre 1945 keine der in Betracht fallenden Gemeinden unmittelbar von grösserer Arbeitslosigkeit bedroht war, konnte von einer weitern Ausdehnung der Nothilfe abgesehen werden.

2. Bereinigung der Zahlen des Jahres 1944 unter Berücksichtigung der Beanstandungen sowie der endgültigen Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden.

Im Vorjahr wurden alle auszahlenden Gemeinden auf Grund des Regierungsratsbeschlusses vom 3. Dezember 1943 betreffend Gemeindebelastung in der Arbeitslosenfürsorge provisorisch mit 15% belastet, der Kanton dagegen mit 10%.

Die definitive Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen erfolgte durch Regierungsratsbeschluss vom 28. August 1945.

3. Taggeldauszahlungen 1945 mit Verteilung der Kosten und Vergleich mit den Auszahlungen 1944

Bezüger	Bezugstage			Ausbezahlt Unterstüttungen			Verteilung der Kosten				
	Ganzarbeitslose	Teilarbeitslose	Total	Ganzarbeitslose	Teilarbeitslose	Total	Ausgleichsfonds	Bund	Kanton	Ge-meinden	
Auszahlungen 1945 (vorbehältlich Revision)	65	2162,4	455,9	2618,3	14,871.67	3072.05	17,943.72	8,971.85	4485.90	1794.38 ¹⁾	2691.59 ¹⁾
Auszahlungen 1944	86	2486,8	1267,5	3754,3	12,684.97	7550.27	20,235.24	10,117.65	5058.77	2534.88	2528.94
Differenz	- 21	- 324,4	- 811,6	- 1136,0	+2,186.70	- 4478.22	- 2,291.52	- 1,145.80	- 572.87		

¹⁾ Kantonale Nachzahlungspflicht nach Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen gemäss Regierungsratsbeschluss vom 3. Dezember 1943 vorbehalten.

4. Auszahlungen pro 1945 nach Berufsgruppen

Berufsgruppen	Bezüger	Bezugstage	Ausbezahlt Unterstüttungen
Bauarbeiter	29	916,9	6,943.40
Hotelangestellte	3	92,0	672.95
Kaufmännische Angestellte	1	32,0	426.60
Metallarbeiter	8	498,5	3,448.85
Textilarbeiter	1	17,2	80.70
Uhrenarbeiter	17	882,9	5,038.37
Übrige Berufe	6	178,8	1,332.85
Total	65	2618,3	17,943.72

E. Bernische Winterhilfe 1945/46

Zur Verfügung standen folgende Beiträge:

Regierungsrat des Kantons Bern	Fr. 30,000
Kantonalbank von Bern	» 1,000
Hypothekarkasse des Kantons Bern	» 1,000
Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern	» 1,000
Bernische Kraftwerke	» 5,000
Kirchenkollekte des bernischen Synodalrates	» 20,000
Nettoerlös aus dem Plakettenverkauf der Schweizerischen Winterhilfe	» 85,000
Beiträge von Gemeinden, Institutionen und Privaten	» 54,000
Saldovortrag	» 50,000
Total	<u>Fr. 247,000</u>

Verwendung: Beiträge an Milchküchen; Anschaffung von Kleidern und Wäsche; Auffrischen von Betten; Instandstellung von Schuhwerk; Abgabe von Gutscheinen zum Ankauf von Lebensmitteln; Barspenden.

F. Fonds für besondere Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

(Verordnung des Regierungsrates vom 13. Oktober 1944 über die Zusammenlegung des kantonalen Solidaritätsfonds mit dem kantonalen Arbeitslosenversicherungsfonds für Uhrenarbeiter und -arbeiterinnen des Kantons Bern.)

Vermögensrechnung für das Jahr 1945

Einnahmen:

Bestand auf 1. Januar 1945	Fr. 90,920.65
Beitrag aus den Reinerträgen der 34. und 35. Emission der Seva-Lotterie	» 10,000.—
Kreditübertragung aus der Rubrik IX a. H. 6. d. Kriegsnothilfe für das Kleingewerbe (wird im Januar 1946 wieder rückvergütet)	» 15,000.—
Zinsertragsnis pro 1945	» 2,954.85
Total	<u>Fr. 118,875.50</u>

Ausgaben:

Beitrag an die Bernische Winterhilfe, zur Durchführung einer Hilfsaktion im Winter 1945 für notleidende, im Kanton Bern wohnhafte Familien.	Fr. 15,000.—
Beitrag an das kantonale Gewerbe- museum Bern, als Anteil an die Kosten einer Denkschrift	» 2,000.—
Diverse Beiträge.	» 345.25
Total	<u>Fr. 17,345.25</u>
Einnahmen	Fr. 118,875.50
Ausgaben	» 17,345.25
Bestand auf 31. Dezember 1945	<u>Fr. 101,530.25</u>

III. Arbeiterschutz

A. Vollzug des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken

Bestand der unterstellten Betriebe:

	Bestand am 31. Dezember 1944	Unter- stellungen 1945	Strei- chungen 1945	Bestand am
				31. Dezember 1945
I. Kreis .	562	42	19	585
II. Kreis .	935	33	10	958
Total	<u>1497</u>	<u>75</u>	<u>29</u>	<u>1543</u>

Der Regierungsrat genehmigte 235 Fabrikbaupläne, welche Neu-, Um-, Erweiterungs- und Einrichtungsbauten betrafen. 4 Vorlagen wurden nur provisorisch genehmigt. Er erteilte ferner 74 Betriebsbewilligungen, wovon 7 nur provisorisch. Ausserdem genehmigte er 67 Fabrikordnungen.

Zu den auf Seite 151 erwähnten Bewilligungen kommen noch 8 vom BIGA an einzelne Betriebe erteilte Bewilligungen gemäss Art. 41 des Fabrikgesetzes (50—52-Stunden-Woche). Diese Bewilligungen erstreckten sich über eine Laufdauer bis zu 6 Monaten und betrafen folgende Industrien:

Nahrungs- und Genussmittel	2
Holzbearbeitung	5
Maschinen, Apparate und Instrumente	1
Total	<u>8</u>

Die von der Direktion des Innern erteilten Überzeitarbeitsbewilligungen erfolgten für die Ausführung dringender und kurzfristiger Aufträge für die eigene Landesverteidigung und Landesversorgung wie auch für den Export.

Im Berichtsjahre wurden 52 Strafanzeichen wegen Übertretung der Bestimmungen des Fabrikgesetzes bei den zuständigen Gerichten eingereicht. Ausserdem erliess die Direktion des Innern 31 Verwarnungen in leichteren Fällen. Die Strafanzeichen fanden ihre Erdigung durch Auferlegung von Bussen im Betrage von Fr. 10 bis Fr. 300.

Zufolge der bestehenden Gesamtarbeitsverträge wurde in vielen Industriezweigen der gesetzliche Lohnzuschlag von mindestens 25 % wesentlich erhöht.

Bestand der Fabriken im Kanton Bern auf 31. Dezember 1945

(Zahl der Betriebe nach den einzelnen Amtsbezirken)

I. Kreis	Amtsbezirke	Zahl der Betriebe
1. Biel		209
2. Courtelary		110
3. Delsberg		41
4. Freiberge		25
5. Laufen		24
6. Münster		92
7. Neuenstadt		9
8. Pruntrut		75
Total		<u>585</u>

Inneres

II. Kreis	Amtsbezirke	Zahl der Betriebe	Amtsbezirke	Übertrag	Zahl der Betriebe
					757
1. Aarberg		31	15. Schwarzenburg		4
2. Aarwangen		66	16. Seftigen		11
3. Bern		363	17. Signau		33
4. Büren		44	18. Nieder-Simmental		12
5. Burgdorf		69	19. Ober-Simmental		5
6. Erlach		8	20. Thun		60
7. Fraubrunnen		16	21. Trachselwald		38
8. Frutigen		15	22. Wangen		38
9. Interlaken		34		Total	958
10. Konolfingen		56			
11. Laupen		10			
12. Nidau		31			
13. Oberhasli		10			
14. Saanen		4			
		Übertrag	757		1543

Bewegung nach Industriegruppen

	Kreis	Bestand am 31. Dez. 1944	Unterstellungen 1945	Streichungen 1945	Bestand am 31. Dez. 1945
1. Baumwollindustrie	I.	—	—	—	—
	II.	7	—	—	7
2. Seiden- und Kunstseidenindustrie	I.	2	—	—	2
	II.	1	—	—	1
3. Wollindustrie	I.	1	—	—	1
	II.	19	—	1	18
4. Leinenindustrie	I.	1	—	—	1
	II.	21	—	—	21
5. Stickereiindustrie	I.	—	—	—	—
	II.	2	—	—	2
6. Übrige Textilindustrie	I.	—	—	—	—
	II.	18	—	—	18
7. Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände	I.	25	1	2	24
	II.	123	5	4	124
8. Nahrungs- und Genussmittel	I.	10	1	—	11
	II.	94	2	—	96
9. Chemische Industrie	I.	2	—	—	2
	II.	20	1	—	21
10. Zentralanlagen für Kraft-, Gas- und Wasserlieferung .	I.	12	—	—	12
	II.	30	—	—	30
11. Herstellung und Bearbeitung von Papier, Leder und Kautschuk	I.	20	1	—	21
	II.	31	1	—	32
12. Graphische Industrie	I.	19	1	1	19
	II.	86	—	—	86
13. Holzbearbeitung	I.	43	6	3	46
	II.	165	6	1	170
14. Herstellung und Bearbeitung von Metallen	I.	53	5	5	53
	II.	80	6	1	85
15. Maschinen, Apparate und Instrumente	I.	73	9	5	77
	II.	126	7	2	131
16. Uhrenindustrie, Bijouterie	I.	282	16	3	295
	II.	58	3	1	60
17. Industrie der Erden und Steine	I.	19	2	—	21
	II.	54	2	—	56
	Total I	562	42	19	585
	Total II	935	33	10	958
		1497	75	29	1543

**Von der Direktion des Innern erteilte Bewilligungen für
Überzeit-, vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit im Jahre 1945 nach Industriegruppen**

Industriegruppen	Total der Bewilli- gungen	Überzeitarbeit								Nachtarbeit		Sonntagsarbeit					
		Überstunden (Tage × Arbeiter × Stunden)								Zahl der Bewilligungen	Stunden	Anzahl der beteiligten männlichen Arbeiter	Zahl der Bewilligungen				
		Montag bis Freitag				Samstag											
		Zahl der Bewilligungen	Stunden	Anzahl der beteiligten Arbeiter	männliche weibliche	Zahl der Bewilligungen	Stunden	Anzahl der beteiligten Arbeiter	männliche weibliche								
I. Baumwollindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
II. Seiden- und Kunstseidenindustrie	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16				
III. Wollindustrie	25	9	1,754	78	42	13	3,256	59	86	2	1,832	14	1	88			
IV. Leinenindustrie	1	1	240	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
V. Stickerei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
VI. Übrige Textilindustrie	7	—	—	—	—	1	140	4	3	6	5,998	16	—	—			
VII. Kleidung, Ausrüstungsgegenstände	82	42	15,315	1,117	97	38	21,854	491	1008	2	560	4	—	—			
VIII. Nahrungs- und Genussmittel . .	84	32	88,659	1,086	1484	25	41,074	942	1928	17	121,275	245	10	38,940			
IX. Chemische Industrie	17	8	17,636	121	235	5	14,872	112	160	3	4,760	9	1	5,832			
X. Zentralanlagen für Kraft-, Gas- und Wasserlieferung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
XI. Herstellung und Bearbeitung von Papier, Leder und Kautschuk . .	37	20	14,763	183	357	14	11,212	166	341	1	24	1	—	—			
XII. Graphische Industrie	58	37	27,268	596	384	18	6,721	269	171	1	7	1	2	65			
XIII. Holzbearbeitung	82	46	33,025	1,632	126	34	5,328	1,366	67	2	1,559	6	—	—			
XIV. Herstellung und Bearbeitung von Metallen	101	48	16,037	695	54	46	6,082	622	94	6	6,316	29	1	14			
XV. Maschinen, Apparate und Instrumente	182	101	123,990	4,292	1075	71	20,187	3,792	957	9	3,108	35	1	112			
XVI. Uhrenindustrie, Bijouterie . . .	245	166	117,166	3,204	2990	79	21,768	1,715	1663	—	—	—	—	—			
XVII. Industrie der Erden und Steine . .	17	8	2,990	130	10	7	1,733	158	—	2	7,192	29	—	—			
Total	939	518	458,843	13,135	6859	351	154,227	9,696	6478	51	152,631	389	17	45,067			
Total im Jahre 1944	748	374	392,000	9,266	5002	278	125,028	8,152	4935	50	134,105	284	12	21,025			

Innen

151

B. Gesetz vom 23. Februar 1908 betreffend den Schutz von Arbeiterinnen

Es wurden Anfragen von Gemeindebehörden beantwortet.

C. Bundesgesetz vom 26. September 1931 über die wöchentliche Ruhezeit

In 10 Fällen wurde wegen Nichtgewährung der vorgeschriebenen Ruhezeit und Nichtführen einer schriftlichen Kontrolle über die wöchentliche Ruhezeit Strafanzeige eingereicht.

D. Bundesgesetz vom 31. März 1922 über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben

Erwähnenswerte Fälle sind keine aufzuführen.

E. Bundesgesetz vom 24. Juni 1938 über das Mindestalter der Arbeitnehmer

Die eingelangten Strafurteile sind dem BIGA übermittelt worden. Besondere Aufmerksamkeit wurde der Beschäftigung jugendlicher Personen in der Torfausbauung geschenkt.

F. Bundesgesetz vom 12. Dezember 1940 über die Heimarbeit

Es wird auf Abschnitt V. A. Kantonale Handels- und Gewerbekammer verwiesen.

G. Bundesbeschluss vom 23. Juni 1943 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen

Im März 1945 wurde die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schreinergewerbe im alten Kantonsteil bis zum 31. Dezember 1946 verlängert. Der Allgemeinverbindlicherklärung einer Lohnerhöhung für dieses Gewerbe stimmte der Regierungsrat mit Beschluss vom 10. Juli 1945 mit Wirkung bis zum 31. Dezember 1946 zu.

Gleichzeitig wurde die Allgemeinverbindlicherklärung des hinsichtlich Arbeitszeit und Lohnhöhe abgeänderten Gesamtarbeitsvertrages für das Schreinergewerbe des Berner Jura ebenfalls bis Ende 1946 verlängert.

Schliesslich wurde eine Vereinbarung über eine weitere Lohnanpassung im Tapezierer-Dekorateurge- werbe des Kantons Bern bis Ende 1946 allgemein verbindlich erklärt.

IV. Lohn- und Verdienstausfall

Der Personalbestand konnte von 107 Personen am 1. Januar 1945 auf 90 Angestellte am 31. Dezember 1945 herabgesetzt werden.

Über den Geschäftsgang gibt nachstehende Betriebsstatistik Aufschluss:

		1945	1944
Korrespondenz	Eingang	79,090	86,287
	Ausgang	100,466	98,626
Telephone	Eingang	16,795	14,719
	Ausgang	11,379	9,847
Auskunft an Vorsprechende		6,184	8,036

Durch 6420 (6710) Sammelbestellungen gelangten total 1,279,950 (1,189,650) Formulare zum Versand.

Seit Kriegsende bereitet das Beitragsinkasso vermehrte Schwierigkeiten. Die Gründe, die zum Nachlassen der Zahlungsfreudigkeit führen, sind einerseits darin zu erblicken, dass infolge Wegfall der Militärdienstleistungen die Möglichkeit zur Verrechnung von Beitragsschulden mit Entschädigungsguthaben fehlt und andererseits der Bund für die Verwendung der durch die Beiträge geäuften Mittel noch keine endgültige Zweckbestimmung festgelegt hat.

I. Lohn- und Verdienstversatzordnung

1. Weiterführung der Lohn- und Verdienstversatzordnung nach Aufhebung des Aktivdienstzustandes.

Am 31. Juli 1945 hat der Bundesrat den Beschluss gefasst, die Lohn- und Verdienstversatzordnung auch nach Aufhebung des Aktivdienstzustandes am 20. August 1945 vorläufig weiterzuführen in der Meinung, sie später in die ordentliche Gesetzgebung überzuleiten. Die beschlossene Weiterführung hat auch den Weiterbezug der Beiträge zur Folge.

2. Verjährungsfristen

Mit Wirkung ab 25. Januar 1945 sind die Verjährungsfristen für die Ausgleichskassen zur Geltendmachung eines Nach- bzw. Rückzahlungsanspruches von drei auf fünf Jahre verlängert worden (Verfügung Nr. 52 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 23. Januar 1945.)

3. Haftung der Träger der Ausgleichskassen

Mit Bundesratsbeschluss vom 26. März 1945 wurden Vorschriften erlassen über die Geltendmachung der Haftung gegenüber den Trägern der Ausgleichskassen; es wird unterschieden zwischen Schäden aus strafbaren Handlungen und Ausfällen, die infolge vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Missachtung der Vorschriften entstanden sind. Verantwortlichkeitsklagen werden durch das Bundesgericht als einzige Instanz beurteilt. Ausfälle, die infolge vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Missachtung der Vorschriften entstehen, werden einem Sonderverwaltungsgericht des Bundes, bestehend aus den Präsidenten der Aufsichtskommissionen für die Lohn- und Verdienstversatzordnung sowie drei Präsidenten von Schiedskommissionen, zur Beurteilung übertragen.

4. Auslandschweizer

Anspruchsberechtigung und Beitragspflicht der aus dem Ausland eingerückten Wehrmänner werden durch eine Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 27. August 1945 neu geregelt; der

Verlust der Auslandschweizer-Eigenschaft und der Kompetenzbereich der Ausgleichskasse für Auslandschweizer sind genau umschrieben.

5. Unabtretbarkeit der Lohn- und Verdienstausfallentschädigungen

Der Bundesrat bestimmt durch Beschluss vom 26. März 1945, entsprechend der bisherigen Praxis, dass die Ansprüche der Wehrmänner und ihrer Angehörigen auf Lohn- bzw. Verdienstausfallentschädigungen nicht abgetreten und nicht verpfändet werden können. Sie sind nur beschränkt pfändbar nach Massgabe des Art. 93 SchKG.

6. Neuumschreibung des räumlichen und persönlichen Geltungsbereiches in der Lohnersatzordnung

Die Verfügungen Nrn. 53 und 55 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 24. März 1945 und 30. Juli 1945 brachten insofern eine Änderung, als ab 1. Januar 1945 das Territorialitätsprinzip nicht nur in Bezug auf die Arbeitgeber angewendet wird, sondern auch auf die Arbeitnehmer. Für einen Arbeitnehmer, der im Ausland wohnt und arbeitet, hat daher sein in der Schweiz befindlicher Arbeitgeber keine Beiträge mehr zu entrichten.

7. Ausnahmen von der Beitragspflicht nach Lohnersatzordnung

Mit Wirkung ab 1. April 1945 wurden durch die Verfügung Nr. 53 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 24. März 1945 in die Verbindlichen Weisungen zur Lohnersatzordnung Bestimmungen aufgenommen, wonach Zuwendungen der Arbeitgeber, die in der Hauptsache nicht als Entgelt für geleistete Arbeit anzusehen sind, von der Beitragspflicht ausgenommen werden, wie beispielsweise solche zum Zwecke der Wohlfahrt und der Förderung des guten Einvernehmens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. In der Verfügung Nr. 11 des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit werden die beitragsfreien Leistungen einzeln aufgeführt.

8. Erhöhung der Naturallohnansätze

Die Naturallohnansätze waren seit Erlass der Lohnersatzordnung unverändert geblieben und entsprachen den heutigen Lebenshaltungskosten nicht mehr. Sie wurden deshalb mit Wirkung ab 1. April 1945 durch die Verfügungen Nrn. 53 und 57 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes angemessen erhöht.

9. Bemessung der Lohnausfallentschädigungen von hauptberuflich Unselbständigerwerbenden mit selbständigem Nebenerwerb

Nach den geltenden Bestimmungen darf niemand gleichzeitig Lohn- und Verdienstausfallentschädigungen beziehen; die Anspruchsberechtigung richtet sich nach dem Hauptberuf. Dadurch waren vor allem hauptberuflich, aber nicht voll beschäftigte Arbeitnehmer mit selbständigem Nebenerwerb benachteiligt. Durch eine neue, gestützt auf die Verfügung Nr. 53 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes in die Ver-

bindlichen Weisungen aufgenommene Bestimmung werden nunmehr diese Verhältnisse dadurch berücksichtigt, dass zu dem für die Berechnung der Lohnausfallentschädigung massgebenden Lohn aus unselbständiger Tätigkeit ein bestimmter Betrag hinzugeschlagen wird. Es sind uns im Laufe des Jahres nur wenig entsprechende Gesuche eingereicht worden; die getroffene Regelung vermag nur teilweise zu befriedigen, weil sie das zeitliche Verhältnis zwischen unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit nicht berücksichtigt.

10. Erhöhung der Verdienstausfallentschädigung in der Landwirtschaft

Letztmals während der Dauer des Aktivdienstes wurden mit Wirkung ab 1. April 1945 einzelne Entschädigungsansätze erhöht. Die Betriebsbeihilfe für ledige, mitarbeitende, männliche Familienglieder wurde von Fr. 1.20 auf Fr. 1.50 und die Kinderzulage von Fr. 0.75 auf Fr. 1.— pro Tag festgesetzt. Die Höchstgrenze der gesamten Verdienstausfallentschädigung in der Landwirtschaft wurde von Fr. 9.50 auf Fr. 11.— pro Tag erhöht.

11. Übersicht über die eingezogenen Beiträge und die ausbezahlten Entschädigungen nach Lohn- und Verdienstersatzordnung

Die nachstehenden Zahlen vermitteln einen Überblick über die von der Ausgleichskasse des Kantons Bern seit Inkrafttreten der Lohn- und Verdienstersatzordnung — 1. Februar bzw. 1. Juli 1940 bis 31. Dezember 1945 — eingezogenen Beiträge und ausbezahlten Entschädigungen.

a) Lohnersatzordnung

Es wurden an 4 %igen Beiträgen eingezogen bzw. Lohnausfallentschädigungen ausbezahlt:

Jahr	4%ige Beiträge Fr.	Lohnausfall-entschädigungen Fr.
1940 (ab 1. Februar)	6,050,524.73	9,845,339.81
1941	9,796,411.38	10,435,804.11
1942	11,081,236.46	8,878,173.30
1943	12,246,068.20	12,346,518.75
1944	13,079,724.43	16,601,950.95
1945	16,250,175.81	11,449,129.26
Total	68,504,141.01	69,556,916.18

In den stets wachsenden Beitragssummen spiegeln sich die Anpassung der Löhne an die erhöhten Lebenshaltungskosten und der verschiedene Mobilmachungsstand anschaulich wider. Andererseits ist aus den sich verändernden Entschädigungssummen die Anpassung der Entschädigungsansätze an die gestiegenen Lebenshaltungskosten und den verschiedenen Mobilisationsstand ebenfalls deutlich ersichtlich.

b) Verdienstersatzordnung

Beiträge und Entschädigungen der Selbständigerwerbenden im Gewerbe und den liberalen Berufen:

Jahr	Beiträge	Verdienstausfall-entschädigungen	
		Fr.	Fr.
1940 (ab 1. Juli) . . .	492,001.88	1,232,084.40	
1941	1,888,517.42	2,882,227.89	
1942	1,872,402.90	2,316,330.30	
1943	1,910,122.54	3,588,610.25	
1944	2,003,605.48	4,964,232.33	
1945	2,222,497.89	2,787,278.77	
Total	10,387,148.11	17,770,763.94	

Beiträge und Entschädigungen der Selbständigerwerbenden (Betriebsleiter und männliche mitarbeitende Familienmitglieder) in der Landwirtschaft:

Jahr	Beiträge	Verdienstausfall-entschädigungen	
		Fr.	Fr.
1940 (ab 1. Juli) . . .	564,593.90	1,311,162.80	
1941	2,672,703.02	2,864,763.66	
1942	2,527,952.95	2,314,897.55	
1943	2,635,745.90	4,050,180.85	
1944	2,596,872.80	5,117,307.77	
1945	2,614,659.95	2,747,430.19	
Total	13,612,528.52	18,405,742.82	

12. Studienausfallordnung

Am 29. März 1945 erliess der Bundesrat einen Beschluss über die Ausrichtung von Studienausfallentschädigungen an militärdienstleistende Studierende an höheren Lehranstalten. Der Beschluss trat am 1. April, hinsichtlich der Anspruchsberechtigung rückwirkend auf den 1. Januar 1945, in Kraft. Damit entsprach der Bundesrat einem lange gestellten Begehr der Studentenschaft. Die Studenten erhalten pro Dienstag eine Entschädigung von Fr. 1.60. Zur teilweisen Finanzierung haben alle Studierenden pro Semester einen Beitrag von Fr. 10 zu entrichten. Im Kanton Bern fallen als höhere Lehranstalten unter diesen Bundesratsbeschluss die Universität Bern, die Techniken von Biel und Burgdorf sowie die Abteilung Zeichenlehramtskandidaten der Gewerbeschule der Stadt Bern.

An Studienausfallentschädigungen sind im Berichtsjahr in unserem Kanton ausgerichtet worden Fr. 101,011.90; die Beiträge der Studenten betragen für den gleichen Zeitraum Fr. 35,220.

II. Arbeitseinsatz

Mit der Beendigung des Aktivdienstzustandes wurde die Arbeitsdienstplicht auf die Wirtschaftszweige beschränkt, welchen die Sicherung der Versorgung mit Lebensmitteln und Brennstoffen obliegt. Für die Bemessung der Versetzungentschädigungen wird bestimmt, dass diese einen gewissen minimalen Prozentsatz des vor dem Einsatz in die Landwirtschaft erzielten Einkommens betragen müssen, nämlich:

für Alleinstehende ohne Unterstützungs pflicht 50 %
für Alleinstehende mit Unterstützungs pflicht 60 %
für Eingesetzte mit Anspruch auf eine Haushaltungsentschädigung 70 %

Erreicht somit die nach den Vorschriften der Lohn- bzw. Verdienstversatzordnung berechnete Versetzungentschädigung die angeführten Prozentsätze nicht, so ist die Entschädigung entsprechend zu erhöhen.

Die Bestimmungen über die Neubemessung der Versetzungentschädigungen traten rückwirkend auf den 21. August 1945 (Zeitpunkt der Aufhebung des Aktivdienstzustandes) in Kraft.

An Versetzungentschädigungen haben wir seit 1. Mai 1940 bis 31. Dezember 1945 die Summe von rund 9 1/2 Millionen Franken ausbezahlt.

III. Beihilfen

Am 1. Juli 1945 war ein Jahr verflossen, seitdem der Bundesratsbeschluss vom 9. Juni 1944 über die Ausrichtung finanzieller Beihilfen an landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Gebirgsbauern in Kraft getreten war. Die Einführung der Beihilfenordnung gestaltete sich verhältnismässig einfach, indem sie sich weitgehend an die Lohn- und Verdienstversatzordnung anlehnte. Gesetzliche Neuerungen sind im Berichtsjahr keine zu verzeichnen.

Die seit 1. Juli 1944 bis 31. Dezember 1945 ausgerichteten Beihilfen betragen:

an landwirtschaftliche Arbeitnehmer Fr. 694,604.—
an Gebirgsbauern. » 791,056.57

Total Fr. 1,485,660.57

IV. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Am 9. Oktober 1945 fasste der Bundesrat Beschluss über die provisorische Ausrichtung von Alters- und Hinterlassenenrenten (Rentenübergangsordnung). Dadurch wird die bisherige Alters- und Hinterlassenenfürsorge (Bundesratsbeschluss vom 14. Dezember 1941) ersetzt. Das neue System zeichnet sich vor allem darin aus, dass an Stelle der bisherigen Fürsorge der Rechtsanspruch auf Renten tritt und die zentralen Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstversatzordnung den grösseren Teil der daraus entstehenden Lasten übernehmen. Hauptträger der Organisation sind die Ausgleichskassen. Im Kanton Bern besteht für die Durchführung folgende Zweiteilung:

- a) Die Zentralstelle für Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge bzw. deren Gemeindestellen befassen sich mit der Entgegennahme und Prüfung der Gesuche. Sie haben diese mit Antrag an die Ausgleichskasse zum Entscheid weiterzuleiten.
- b) Die kantonale Ausgleichskasse entscheidet über das Rentengesuch und zahlt durch die Gemeindeausgleichskasse monatlich per Post die Rentenbeträge aus.

Der Bundesratsbeschluss tritt auf 1. Januar 1946 in Kraft.

V. Ausgleichskasse des Kantons Bern

Die der kantonalen Ausgleichskasse seit 1940 neu übertragenen Aufgaben und insbesondere die Rentenübergangsordnung, liessen es als zweckmässig erscheinen, die kantonale Verordnung vom 19. Januar 1940 zu den Bundesvorschriften über die Lohnausfall-

entschädigungen an aktivdiensttuende Arbeitnehmer einer Revision zu unterziehen. Der Regierungsrat erliess daher am 4. Dezember 1945 die Verordnung betreffend die Ausgleichskasse des Kantons Bern. Sie tritt auf 1. Januar 1946 in Kraft und hebt damit die Verordnung vom 19. Januar 1940 auf. Durch die neue Verordnung wird der Name «Wehrmannsausgleichskasse des Kantons Bern» abgeändert in «Ausgleichskasse des Kantons Bern».

V. Handel, Gewerbe und Industrie

A. Kantonale Handels- und Gewerbekammer

a) Sekretariat in Bern

1. Kammersitzungen

An der Plenarsitzung vom 18. Juni behandelte die Kammer den Entwurf der eidgenössischen Expertenkommission für die Einführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung und den Bericht der Expertenkommission des eidgenössischen Finanzdepartements über die Finanzierung der Versicherung, wobei auch speziell die Stellung des Kantons Bern zur Finanzierung berührt wurde.

Ferner kam die Frage der Verlängerung des Bundesbeschlusses über den Schutz der Uhrenindustrie zur Sprache.

In den Sitzungen vom 15. Oktober und vom 9. November gelangte der Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Arbeit im Handel und in den Gewerben einlässlich zur Behandlung und Stellungnahme.

Weiter nahm die Kammer Stellung zu einem Vorentwurf des Bundesrates für die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Nutzarmmachung der Wasserkräfte.

2. Berichte und Gutachten des Kammersekretariates

Warenhandelsgesetz: 11 Ladenschlussreglemente, 32 Ausverkäufe und Ausnahmeverkäufe, 31 diverse Berichte.

Warenhaus- und Filialbeschluss: 19 Fälle Filialeröffnung, Erweiterungen und Verlegungen.

An den Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins zuhanden des eidgenössischen Handelsregisteramtes: Eintragung von Firmen.

Veröffentlichungen: Berichte über Handel und Gewerbe des Kantons Bern, Finanzrundschau, wirtschaftliche Gesetzgebung, Exportförderung, Ausstellungswesen.

3. Informationsdienst

Wie in den Vorjahren wurden zahlreiche Auskünfte insbesondere über Ein- und Ausfuhrverhältnisse und wirtschaftliche Vorschriften aller Art mündlich, telefonisch und durch die monatlichen Import-Export-Informationen erteilt.

4. Beglaubigungsdienst

Der Beglaubigungsdienst ist noch bedeutend komplizierter geworden. Die Vorschriften über den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Ausland waren ständigen Änderungen unterworfen.

Für den Import und Transit von Waren hat Frankreich nach seiner Befreiung ähnliche Blockadevorschriften erlassen wie England. Nach diesen Vorschriften haben wir für die Erlangung von französischen «Certificats d'origine et d'intérêts» schweizerische Ursprungszeugnisse zu erteilen. Den Importeuren hatten wir die zweiteilig von Frankreich verlangten «Engagements de non-réexportation» abzugeben, die dann durch das Garantie-Zeugnis ersetzt worden sind.

Durch die Abgabe von zahlreichen Bestätigungen über das Vorliegen alter Kontrakte mit Abnehmern in Dollarländern und in Argentinien, wodurch dem schweizerischen Exporteur die 100%ige Transferierung der Zahlungen in Schweizerfranken gewährleistet wurde, ist der Beglaubigungsdienst stark in Anspruch genommen worden.

Die vermehrten Exportmöglichkeiten haben mit den im Exportgeschäft immer grösseren Umfang angenommenen Formalitäten zu einer starken Inanspruchnahme des Sekretariates geführt.

Die Zahl der Beglaubigungen hat gegenüber dem Vorjahr eine wesentliche Steigerung erfahren. Es wurden ausgestellt:

Ursprungszeugnisse	5,055
Fakturen und Clearing-Zertifikate . . .	3,398
Ursprungsbescheinigungen für schweizerische Zollämter	6,394
Sonstige Bescheinigungen	519
	<hr/>
	15,366

gegenüber 10,964 im Vorjahr.

Dafür wurden eingenommen:

an Gebühren.	Fr. 11,800
an Stempelmarken	» 7,950
Total	<hr/> Fr. 19,750
gegenüber Fr. 13,275 im Vorjahr.	

5. Preiskontrolle

a) Kontrolle der Warenpreise

Das Jahr 1945 ist durch eine Intensivierung der Kontrolltätigkeit insbesondere bezüglich der Gemüse- und Obstpreise gekennzeichnet. Eingegangene Klagen veranlassten die Durchführung einer grösseren Anzahl eingehender Kontrollen im Obst- und Gemüsehandel, wobei auch der Engroshandel einer Prüfung unterzogen wurde. Gewisse Widerhandlungsfälle verlangten sehr umfangreiche und sorgfältige Untersuchungen.

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und die eidgenössische Preiskontrollstelle erliessen im Jahre 1945 ca. 300 Verfügungen und Kreisschreiben allgemeinen Charakters (ohne Einzelverfügungen). Die wichtigsten hiervon wurden, wie bisher, den Inhabern unserer Sammelmappe zur Kenntnis gebracht. Auch im vergangenen Berichtsjahr wurden die Höchstpreise für rationierte Lebensmittel, Gemüse und Obst periodisch im Amtsblatt veröffentlicht.

Die Zahl der festgestellten Widerhandlungsfälle entspricht mit 629 ungefähr dem Vorjahresstand. Hier von wurden im Berichtsjahr jedoch nur 347 (Vorjahr 460) dem neu geschaffenen Strafuntersuchungsdienst zur Anzeige gebracht, während 282 (Vorjahr 177) Widerhandlungsfälle von unserer Amtsstelle direkt

durch Verwarnung unter Kostenauflage erledigt wurden.

Von den festgestellten Widerhandlungsfällen bestrafen 376 Preisüberschreitungen (1944: 450), 173 Verletzungen der Preisanschreibepflicht (1944: 137) und 80 Verschiedenes (Vorjahr: 50).

Zahlenmäßig stark haben die von den eidgenössischen Instanzen im Berichtsjahr erledigten Widerhandlungsfälle zugenommen. Von den im Jahre 1945 und früher überwiesenen Fällen den Kanton Bern betreffend fanden im Berichtsjahr 948 (1944: 483) ihre Erledigung wie folgt:

681 durch Strafmandate (1944: 345).
123 durch Verwarnung des Generalsekretariates des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (1944: 92).
141 durch Einstellungsverfügung (1944: 45) und 3 durch Freispruch.

Diese Zunahme dürfte mit der Zentralisation der kriegswirtschaftlichen Strafverfolgung beim eidgenössischen Strafuntersuchungsdienst zu erklären sein. In vielen Fällen ist damit eine wesentliche Beschleunigung eingetreten.

b) Mietzinskontrolle

Die Gesuche um Bewilligung von Mietzinserhöhungen und erstmaligen Mietzinsfestsetzungen sind im Berichtsjahr in stark vermehrter Zahl eingegangen, insbesondere auch vom Lande. Aus den Städten wurden vor allem Mietzinsgenehmigungen für Neubauten nachgesucht und zahlreiche Fälle von Heizungsabrechnungen als indirekte Mietzinserhöhungen zur Kontrolle vorgelegt. Grossen Schwierigkeiten boten oft die vielen Gesuche um Mietzinserhöhungen für Geschäftslokali täten, bei denen nicht immer nur nach den Richtlinien der eidgenössischen Preiskontrollstelle entschieden, sondern insbesondere auch die Angemessenheit in jedem Einzelfall erwogen werden musste. Hier haben die örtlichen Preiskontrollstellen eine wichtige Aufgabe zur Mitwirkung.

Ein eingegangene Gesuche im Jahre 1945 = 2035. Diese verteilen sich wie folgt:

Bern	451
Biel	148
Thun	124
übriger Kanton . . .	1312

2035 Mietzinserhöhungs- und Genehmigungsgesuche.

Erledigt wurden:

Mietzinsgenehmigungen für	
erstmals vermietete Objekte	743 Fälle
	2060 Woh-
	nungen
Bewilligte Mietzinserhöhungen	388 » 1085 »
Abgewiesen	262 » 575 »
Mietzinssenkungen	4 »
Heizung	9 »
An andere Instanzen	6 »
Wiedererwägungsgesuche . . .	86 »
Subventionsgesuche	277 »
In Behandlung stehen . . .	260 »
	2035 Fälle

Überweisung an den kriegswirtschaftlichen Strafuntersuchungsdienst 34 Fälle.

Gegen die Entscheide der kantonalen Preiskontrollstelle wurden in 30 Fällen Rekurse bei der eidgenössischen Preiskontrollstelle eingeleitet. Von diesen Beschwerden wurden abgewiesen 15, teilweise gutgeheissen 3, gutgeheissen 2, von der eidgenössischen Preiskontrollstelle als erledigt abgeschrieben 1, in Behandlung sind 9.

Aufteilung der behandelten Fälle:

	Geneh- migung	Erhö- hung	Abge- wiesen	Sen- kung	Hei- zung	Andere Instanz	Wieder- erwä- gung
Bern . . .	211	117	66	2	11	1	37
Biel . . .	58	19	41	1	—	—	8
Thun . . .	73	22	12	1	—	—	5
übriger							
Kanton	401	230	143	—	—	5	26
	743	388	262	4	11	6	76

6. Vollzug des Bundesgesetzes über die Heimarbeit

Die Anwendung der Mindestlöhne in der Handstrickerei gemäss Verordnung des Bundesrates vom 26. Oktober 1943 erforderte eine Anzahl Kontrollen. Dabei wurde festgestellt, dass durchwegs Stücklöhne bezahlt werden, wobei die für den einzelnen Artikel aufgewendete Arbeitszeit massgebend ist. Es handelt sich darum, in Verbindung mit der eidgenössischen Fachkommission für die Heimarbeit in der Bekleidungsbranche gewisse Richtlinien aufzustellen. Zu diesem Zwecke wurde im Oktober 1945 eine Erhebung durchgeführt. Es konnten jedoch nur einige der wichtigsten Artikel in Betracht gezogen werden, da die Arbeitszeit je nach Muster und Material grosse Differenzen aufweist.

Am 26. Juni 1945 erliess der Bundesrat eine Verordnung über die Allgemeinverbindlichkeit von Mindestlöhnen in der Wäsche- und Damenkonfektions-Heimarbeit. Der Mindestlohn wurde für Damen- und Herrenwäsche, Schürzen und Berufskleider auf 75 Rp., für Damen- und Kinderkleider, Blusen, Jupes, Morgenröcke und Regenmäntel auf 90 Rp. und für Damenmäntel auf Fr. 1 per Arbeitsstunde festgesetzt. Die Kontrolle bietet auch hier grosse Schwierigkeiten; die aufgewendete Arbeitszeit, die von einem Heimarbeiter von durchschnittlicher Leistungsfähigkeit und Geschicklichkeit erzielt werden kann, wurde sehr unterschiedlich angegeben. Bei Streitfällen kann nur durch kontrollierte Arbeitsproben die durchschnittlich aufgewendete Zeit und damit der Minimalstücklohn festgestellt werden. Die Tatsache, dass nur wenige Klagen eingingen, und einige Kontrollen zeigten, dass die vorgeschriebenen Mindestlöhne in dieser Branche im allgemeinen eingehalten werden.

Im kantonalen Register wurden im Berichtsjahr 9 Arbeitgeber und 4 Fergger neu eingetragen, 3 Arbeitgeber und 2 Fergger gestrichen. Auf Ende 1945 waren im ganzen 261 Arbeitgeber und 81 Fergger eingetragen. Dem BIGA wurde über den Vollzug des Heimarbeitsgesetzes für die Jahre 1944 und 1945 Bericht erstattet.

b) Kammerbureau Biel

1. Uhrenindustrie. Allgemeines. Die Uhrensektion der Kammer befasste sich mit dem Entwurf für eine Eingabe der Direktion des Innern zur Revision der

Bundesratsbeschlüsse über die Uhrenindustrie. Sie hiess ihn einstimmig gut. Dem Antrag des Sekretariates folgend, nahm sie ferner gegen die Zulassung der Heimarbeit im Uhrensteinbohrergewerbe Stellung. Endlich pflegte sie eine gründliche Aussprache über Zweck und Aufgaben der Sektion und über die Zusammenarbeit zwischen Direktion des Innern, Präsidium und Sekretariat. Der vom Direktor des Innern vertretenen Auffassung, die Sektion habe ungeachtet der Entwicklung der Verbände und ihrer ständigen Sekretariate eine nützliche, ja unentbehrliche Aufgabe als beratendes Organ der Verwaltung und als Bindeglied zwischen Regierung und Organisationen der Uhrenindustrie zu erfüllen, wurde beigeplichtet.

Auf Grund von Beschwerden über die bisherige Durchführung der Gemeinschaftsferien in der Uhrenindustrie (in der Woche, in die der 1. August fällt), war zu prüfen, ob sich eine zweckmässigere Ordnung dieser Ferien herbeiführen liesse. In der bernischen Uhrenindustrie war man aber der Meinung, es sei nicht Sache des Kantons, Schritte zur Behebung der Unzukämmlichkeiten der bisherigen Ferienanordnung zu unternehmen. Da die Lösung dieser Frage ausser der Uhrenindustrie und ihrer Arbeiterschaft in erster Linie die Verkehrsanstalten und Fremdenverkehrsinteressenten berührt, wurde die Angelegenheit dem Schweizerischen Fremdenverkehrsverband zur Weiterverfolgung überwiesen. Die Uhrenindustrie hat übrigens seither den laut gewordenen Klagen zum Teil Rechnung getragen. Die Ferien für 1946 sind auf die vierte Juliwoche angesetzt worden.

Nach der Meinung der Schweizerischen Gesellschaft für Zeitmesskunde (Société Suisse de Chronométrie) sollte sich das Forschungsinstitut der Uhrenindustrie in Neuenburg (Laboratoire Suisse de Recherches Horlogères) wieder mehr der eigentlichen wissenschaftlichen Forschungsarbeit widmen können. Zur Zeit werde seine Leistungsfähigkeit zu sehr durch Material- und andere Prüfungsaufgaben absorbiert. Der Ausbau des Instituts würde grosse neue Mittel erfordern. Die Gesellschaft stellte den Regierungsrat vor die Frage, ob unser Kanton bereit wäre, seinen Beitrag an die Forschungsstätte angemessen zu erhöhen. Die befragten Kreise der bernischen Uhrenindustrie urteilten mehr als nur skeptisch. Die Direktion des Innern verlangte daher noch eine bessere Abklärung.

2. *Bundesratsbeschlüsse über die Uhrenindustrie*. Die Geltungsdauer des BRB zum Schutze der Uhrenindustrie und desjenigen über die Ordnung in der nicht fabrikmässigen Uhrenindustrie lief mit Ende des Berichtsjahrs ab. Vom Generalsekretariat des EVD darüber befragt, ob die Beschlüsse zu erneuern und gegebenenfalls abzuändern seien, stellte die Direktion des Innern in ihrer Eingabe zunächst fest, dass sie im Grunde genommen beide dem gleichen Zwecke zu dienen haben, nämlich dem *Schutze der Uhrenindustrie*. Das gelte namentlich auch für die im BRB über die nicht fabrikmässige Uhrenindustrie enthaltenen Sonderbestimmungen über die Heimarbeit. Die Direktion schlug deshalb vor, diese Sonderbestimmungen in den BRB zum Schutze der Uhrenindustrie einzubauen. Der Bund ist auf diese Anregung eingegangen. Der neue Beschluss vom 21. Dezember 1945 enthält nun die — leicht abgeänderten — Vorschriften über die *Heimarbeit*, die

bisher im BRB über die nicht fabrikmässige Uhrenindustrie untergebracht waren. Damit sind die Kantone von der Verantwortung für deren Vollzug enthoben, d. h. von einer schwierigen, zeitraubenden Aufgabe, die zudem seit Jahren immer wieder Anlass zu Klagen über die Handhabung der Bundesvorschriften durch die Kantone gegeben hatte.

Der neue BRB über die nicht fabrikmässige Uhrenindustrie — ebenfalls vom 21. Dezember 1945 — enthält nur mehr Bestimmungen fabrikpolizeilicher Art über die dem Fabrikgesetz nicht unterstellten Klein- und Familienbetriebe. Ihr Vollzug bleibt Sache der Kantone; desgleichen die Betreuung der uhrenindustriellen Heimarbeit, soweit sie auch noch unter das BG vom 12. Dezember 1940 über die Heimarbeit fällt.

Das Verzeichnis der Fabrikationszweige, in denen Heimarbeit noch zugelassen ist, hatte schon im Laufe des Jahres eine Lockerung und teilweise Erweiterung erfahren (Verfügung des EVD vom 17. Mai). Das im letztjährigen Bericht erwähnte «Cassage» in der Uhrensteinindustrie ist seither zu 100 % zur Heimarbeit zugelassen. Auch der revidierte BRB brachte einige wesentliche Erleichterungen. So ist jetzt in einigen der wichtigsten Arbeitszweige des Zusammensetzens der Uhr (Terminaison de la montre) die Heimarbeit zu 50 % erlaubt, anstatt nur zu 25 %. Dadurch wurde einem von unserem Kanton immer wieder unterstützten Begehr, hauptsächlich der Uhrenindustrie der Freiberge, Rechnung getragen.

Die *Vollzugsaufgaben* im Gebiete der beiden BRB nahmen das Kammerbureau das ganze Jahr hindurch übermässig in Anspruch. Das Register der Heimarbeit vergebenden Betriebe der Uhrenindustrie konnte endlich neu erstellt werden; es bedarf aber fortwährender Ergänzung. Am Jahresende waren 295 Unternehmungen eingetragen. Zu den schwierigsten Aufgaben gehört es immer noch, den Bundesvorschriften bei den *Uhrensteinbohrern* Beachtung zu verschaffen. Dieser Erwerbszweig ernährt allein in der Ajoie an die hundert selbständige Unternehmer, meistens Inhaber von Klein- und Familienbetrieben, und 300 bis 400 Arbeiter und Arbeiterinnen. Die kantonalen Vollzugsorgane befinden sich zwischen Hammer und Amboss: Auf der einen Seite dringen die Aufsichtsorgane des Bundes auf unachtsame Durchführung der Vorschriften zum Schutze der Uhrenindustrie auch im Steinbohrergewerbe; auf der andern steht geschlossen die freiheitsliebende, noch stark individualistisch eingestellte Bevölkerung des Nordjura, die von jeher in diesem und in andern Zweigen der Uhrensteinindustrie einen willkommenen, den kargen Ertrag ihrer landwirtschaftlichen Arbeit ergänzenden Erwerb fand. Sie versteht es nur schwer, dass ihre jungen Leute nicht mehr die Möglichkeit haben sollen, eine ihnen angebotene industrielle Arbeit als selbständige Kleinunternehmer oder als Heimarbeiter ausüben zu können. So werden immer wieder neue Betriebe eröffnet, ohne dass vorher die erforderliche Bewilligung eingeholt wird. Dem vorzubeugen, genügt der vorhandene Polizeiapparat nicht. Ihn einzig dieser einen Aufgabe wegen mit grossen Kosten zu erweitern, kann dem Kanton nicht zugemutet werden. Darüber hat sich der Regierungsrat mit Schreiben vom 25. Mai 1945 mit dem EVD auseinandergesetzt. Zugleich hat er auf das einzige sicher wirksame Mittel, auch im Uhrensteinbohrergewerbe Ordnung im Sinne des BRB zum Schutze

der Uhrenindustrie zu schaffen, hingewiesen. Es bestände darin, den Auftraggebern der Uhrensteinbohrer zu untersagen, mit den Bundesvorschriften im Widerspruch stehende Betriebe zu beschäftigen. Eine solche Verfügung wurde aber noch nicht erlassen.

3. Die eidgenössische Fachkommission für die Uhrenheimarbeit, in der der Kammersekretär den Kanton vertritt, nahm in ihrer einzigen Sitzung des Jahres auch ihrerseits Stellung zu der Erneuerung der Bundesratsbeschlüsse. Sie konnte sich nicht dazu entschliessen, den Einbau der Bestimmungen über die Uhrenheimarbeit in den BRB zum Schutze der Uhrenindustrie zu empfehlen. Doch folgte dann der Bundesrat, wie oben ausgeführt, im grossen ganzen gleichwohl den Anregungen unseres Kantons.

Hingegen unterstützte sie das Begehr auf hälftige Zulassung der Heimarbeit einiger Arbeitsvorgänge der «Terminaison de la montre». Eine eingehende Aussprache über den Aufgabenkreis der Kommission zeitigte das Ergebnis, dass für sie nur wenig praktische Arbeit zu tun bleibt, solange die Uhrenheimarbeit einer besondern Reglementierung untersteht. Auch die Heimarbeitskommission lehnte die Zulassung von Heimarbeit in der Uhrensteinbohrerei ab.

4. Übrige Industrien. Abermals musste zugunsten der Glasfabrik von Münster interveniert werden. Nachdem sie mit grossen Kosten den Umbau ihrer Öfen von der Kohlen- bzw. Holzfeuerung auf elektrischen Betrieb vollzogen hatte und deswegen über ein halbes Jahr lang stillgelegt war, drohte ihr eine weitere monatelange Arbeitseinstellung, weil ihr die Stromzuteilung verweigert werden sollte. Die Gefahr konnte schliesslich von ihr abgewendet werden. Dagegen blieb den vom Kammerbureau unternommenen Bemühungen, eine als Lieferfirma der Uhrenindustrie bedeutsame Unternehmung von der «Schwarzen Liste» der Alliierten zu befreien, der Erfolg leider versagt.

5. Über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Heimarbeit, der für Jura und Seeland dem Kammerbureau Biel obliegt, ist oben unter *a* zusammenfassend berichtet.

6. Aus dem weiteren Geschäftsbereich seien erwähnt: Die Begutachtung von Gesuchen von Ausländern für Einreise-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen, von Ausverkaufsgesuchen von Bieler und jurassischen Firmen des Detailhandels, von Beschwerden über Missachtung der Bundesvorschriften über Warenhäuser und Filialunternehmungen und von einschlägigen Gesuchen, die Stellungnahme zu Handelsregistereintragungen, der Auskunftsdiest über Fragen aus dem ganzen Gebiet der Wirtschaftspraxis, der Uhren-Erkennungsdienst.

7. Beglaubigungsdienst. Ungeachtet der auf den Kriegsschauplätzen eingetretenen Waffenruhe, ging der Wirtschaftskrieg weiter. Die Beanspruchung des Dienstes für die Ausfertigung von Ursprungsnachweisen und andern Dokumenten für den Warenverkehr mit dem Ausland hielt denn auch das ganze Jahr hindurch noch unvermindert an.

Es wurden verabfolgt:
 Ursprungsbescheinigungen für die schweizerischen Zollämter 12,240
 Ursprungszeugnisse, Clearingzertifikate, Fakturen usw. 17,922

Zusammen 30,162

gegen 31,596 im Jahre 1944 und 50,455 im Jahre 1943.

Einnahmen:

	1945 Fr.	1944 Fr.	1943 Fr.
An Stempelsteuern	10,200	8,700	14,470
An Gebühren.	32,750	33,950	52,450
Total	42,950	42,650	66,920

c) Kantonal-bernische Zentralstelle für Einführung neuer Industrien

Das zweite Jahr nach der Wiedereröffnung der Zentralstelle kann als Periode der Konsolidierung und fortschreitenden Aktivierung angesprochen werden. Die im Vorjahr aufgenommenen Verbindungen und bearbeiteten Projekte konnten in grösserer Zahl zur Entscheidung geführt werden. Allerdings haben die zu überwindenden Schwierigkeiten zur Förderung neuer Industrien bzw. Angliederung neuer Fabrikationsartikel trotz Beendigung des zweiten Weltkrieges nicht wesentlich abgenommen. Es seien u. a. erwähnt: Mangel an Arbeitskräften, kriegswirtschaftliche Restriktionen, Rohmaterialknappheit, Fehlen von Fabrikationsräumlichkeiten usw.

Trotz der Bereitschaft, teilweise aber auch der Notwendigkeit, die Produktionskapazität in gewissen Betrieben auszuweiten, hatten die Bemühungen der Zentralstelle auch dahingehend Erfolg, eine unerwünschte Überinvestition zu verhüten. In vielen Fällen galt es, Mittel und Wege zu finden, um unter rationellster Ausnutzung möglichst mit Vorhandenem auszukommen.

Neben der Durchsetzung einseitig belasteter Industriegebiete mit arbeitsmässig verwandten, jedoch marktmässig von der Stammproduktion unabhängigen Fabrikationsmöglichkeiten erreichte die Zentralstelle auch in bisher einbranchig orientierten Betrieben die Einführung der Mehrbranchenproduktion.

Ungeachtet der langsam sich wieder lösenden Einfuhrschwierigkeiten gilt es zu erreichen, in vermehrtem Masse einheimische Rohstoffe zur Qualitätsverarbeitung heranzuziehen. Ein grösseres Projekt mit landeswichtigem Charakter strebt die Ausbeutung der Ölschiefervorkommen im Berner Jura an. Auf Grund wertvoller Erfahrungen in Schweden in der industriellen Verwertung solcher Ölschiefer prüft die Zentralstelle mit einem Interessenkonsortium im Jura die vielfältigen Fragen der technischen und wirtschaftlichen Würdigkeit. Die vorliegenden Untersuchungen haben bereits klar ergeben, dass eine Aufarbeitung auf Öl allein wirtschaftlich nicht möglich ist, dagegen besteht etwelche Aussicht auf Erfolg zur Schaffung einer grösseren Industrie in Baumaterialien, kalorienreichem Gas und eventuell hochwertigem Schwefel. Der ganze Aufarbeitungsprozess aus dem Ölschiefer bis zu den Fertigprodukten ist energiemässig selbsterhaltend und benötigt für Wärmeerzeugung weder Kohle noch Elektrizität.

Sowohl Jura wie Oberland bedürfen für ihre harmonische und krisenfestere Industrialisierung besonderer Aufmerksamkeit. In beiden Kantonsteilen ist die Bereitschaft für die tatkräftige Mithilfe der Zentralstelle gross.

Mit besonderer Sorgfalt wird der Beratungsdienst für Erfinder geführt. Jede kleine, scheinbar unbedeutende Erfindung verpflichtet zur Prüfung, ob die Neuheit der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden könnte. Die Zentralstelle will der Überzeugung zum Nachdruck verhelfen, dass die Einstellung des Staates gegenüber dem Erfinder eine durchaus positive ist und der Staat wirkliche Bereitschaft zeigt, wertvollen Ideen und deren Zuführung zum industriellen Prozess zum Durchbruch zu verhelfen.

Die Erfahrungen der letzten zwei Jahre haben bestätigt, dass jede Mithilfe durch die Zentralstelle nur dann von bleibendem Erfolg begleitet ist, wenn der privaten Initiative der Vortritt gelassen wird.

Die Zahl der bis Ende 1945 in Bearbeitung genommenen Hauptprojekte beträgt 229. Sie unterteilen sich in folgende Produktionsgebiete:

Metallveredlung	3
Maschinen- und Apparatebau	27
Metallbearbeitung	20
Feinmechanische Industrie	17
Holzverarbeitende Industrie	12
Fahrrad- und Zubehörfabrikation	7
Textilindustrie	18
Elektrische Industrie	11
Chemische und pharmazeutische Industrie	9
Glasveredlung	1
Papierverarbeitung	1
Nahrungsmittelbranche	6
Spezialinstrumente	2
Graphisches Gewerbe	3
Autobranche	1
Musikinstrumentenfabrikation	3
Bureaumaschinen	3
Uhrenindustrie	5
Optische Industrie	2
Schuhindustrie	4
Kunstharzindustrie	3
Keramische Industrie	2
Bergbau	4
Baumaterialindustrie	1
Spielwarenindustrie	10
Diverse	54

Unter dem Gesichtspunkt der Aufgaben der Zentralstelle können diese Einzelfälle in folgende charakteristische Gruppen unterteilt werden:

Neue Industrien schweizerischen Charakters	27 Fälle
Neue Industrien für den Kanton Bern	46 Fälle
Angliederung neuer Produktionszweige an bestehende Unternehmen, d. h. Einführung der Mehrbranchenproduktion	112 »
Beratungsdienst für Erfinder	97 »
Durchsetzung industriell einseitiger Gebiete	25 »
Belebung industriearmer Gegenden	19 »
Umstellung vorhandener Industrien auf neue Produktionszweige	7 »
Nutzbarmachung kantonseigener Rohstoffe	5 »
Verhinderung der industriellen Abwanderung	3 »

Beratung von kantonalen und eidgenössischen Amtsstellen hinsichtlich Beiziehung ausländischer Fachspezialisten	11 Fälle
Förderung des Exportes bernischer und ausserkantonaler Produkte	25 »
Sondierungen im Ausland für die Erhältlichkeit neuer Fabrikationsartikel und Verfahren	21 »
Kapitalbeschaffung bzw. Vermittlung, Subventionsgesuche	20

B. Bundesratsbeschluss vom 27. Dezember 1944 über die Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften und Filialgeschäften

Einem Grossunternehmen des Textildetailhandels und einem solehen des Lebensmittelhandels wurde im Einverständnis mit dem interessierten Wirtschaftsverband die Bewilligung zur Eröffnung einer Filiale erteilt.

C. Bundesratsbeschluss vom 27. Dezember 1944 über Massnahmen zum Schutze des Schuhmachergewerbes

Gesuche um Erteilung der Bewilligung zur Neu-eröffnung, Verlegung, Übernahme und Vergrösserung durch Inbetriebnahme von Maschinen: bewilligt 73, abgewiesen 7. Gesuche um Erteilung der Bewilligung zur Einstellung von Arbeitern und Lehrlingen: bewilligt 12.

D. Brennstoffverfügungen

Auf Vorschlag des kantonalbernischen Coiffeurmeisterverbandes und gestützt auf die Verfügung Nr. 22 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über einschränkende Massnahmen für die Verwendung von festen und flüssigen Kraft- und Brennstoffen sowie von Gas und elektrischer Energie erliess der Regierungsrat am 19. Oktober 1945 die Verordnung betreffend die Öffnungs- und Schliessungszeiten für Coiffeurbetriebe im Kanton Bern während der Heizperiode 1945/46.

E. Gewerbepolizei

In Anwendung von § 27 des Gewerbegegesetzes vom 7. November 1849 wurden folgende Bau- und Einrichtungsbewilligungsbegehren geprüft und die Regierungsstatthalter angewiesen, die nachgesuchten Bewilligungen zu erteilen:

	1944	1945
Apotheken	1	4
Drogerien	3	4
Fleischverkaufslokale	1	6
Schlacht- und Fleischverkaufslokale	4	4
Schlachtlokale	2	2
Total	11	20

Gestützt auf die Verordnung vom 7. April 1926 wurden 18 Bewilligungen für die Aufstellung von Dampfkesseln und Dampfgefässen erteilt.

Zwei Bewilligungen wurden gestützt auf die Verordnung vom 12. Januar 1940 über die Aufstellung und den Betrieb von Druckbehältern erteilt.

Die Direktion des Innern behandelte ferner eine grosse Zahl von Fällen, welche andere gewerbepolizeiliche Nebenerlasse berührten. Die kriegswirtschaftliche Bewilligungspflicht für die Neueröffnung von Betrieben aller Art erforderte eine erhebliche Mehrarbeit, weil die entsprechenden Gesuche von der Direktion des Innern zuhanden der verschiedenen eidgenössischen Kriegswirtschaftsamter zu überprüfen und zu begutachten waren. Erst auf Jahresende wurde für eine grössere Zahl von Betriebsarten die Bewilligungspflicht aufgehoben.

F. Führer- und Skilehrwesen

Am 1. Juni 1945 wählte der Regierungsrat die Kommission für Führer- und Skilehrwesen für eine neue Amtsdauer von vier Jahren.

Im Berichtsjahr beteiligten sich sechs bernische Kandidaten mit Erfolg am Walliser Führerkurs, denen gestützt auf ihre dort erreichten Noten das Führerpatent II. Klasse erteilt werden konnte. Ein Bergführer erhielt das Patent I. Klasse.

13 bernische Skischulen erhielten die Bewilligung zur Erteilung von kollektivem Skiunterricht für die Wintersaison 1945/46. Im Dezember 1945 fanden wiederum Wiederholungskurse für Skilehrer statt, an denen sich 107 Skilehrer mit Erfolg beteiligten.

Bergführer- und Skilehrerkurse fanden im Berichtsjahr nicht statt.

G. Mass und Gewicht

Im Berichtsjahr fanden die Nachschauen über die im Handel und Verkehr gebrauchten Längen- und Hohllmasse, Gewichte und Waagen in den Amtsbezirken Interlaken, Frutigen, Niedersimmental, Thun, Knonolfingen, Burgdorf, Aarwangen, Laupen, Bern-Stadt (Fleischmarkt), Büren, Moutier, Courtelary, Pruntrut statt. Kontrolliert wurden in 5684 Betrieben insgesamt 41 008 Gewichte, 5722 Waagen, 1196 Längenmasse, 1287 Messapparate und eine grosse Zahl von Flüssigkeitsmassen und Transportgefässen.

H. Stiftungsaufsicht

Die Direktion des Innern führt die Aufsicht über folgende Stiftungen:

- a) C. Schlotterbeck-Simen-Stiftung;
- b) Sterbekasse des Bäckermeister-Vereins des Berner Oberlandes;
- c) Stiftungsfonds Technikum Burgdorf.

Die Jahresrechnungen dieser Stiftungen wurden geprüft und richtig befunden.

J. Versicherungswesen

1. Die Zahl der jährlichen Kassenausweise der vom Bund anerkannten bernischen Krankenkassen betrug 121. Die in den Ausweisen ausgesetzten Bundesbeiträge beliefen sich auf Fr. 1,814,408, wovon Fr. 1,532,228 auf ordentliche Bundesbeiträge, Fr. 182,740 auf Wochenbettbeiträge und Fr. 99,440 auf Stillgelder entfielen.

Der kantonale Ausweis für 1944 für Gebirgszuschläge an Krankenkassen umfasste 11 Kassen.

2. Auch während der Berichtsperiode musste die Direktion des Innern an keine Gemeinde gelangen betr. Nichtbezahlung von Prämien zahlungsunfähiger Versicherungsnehmer für die obligatorische Fahrhabeversicherung.

K. Liegenschaftsvermittlung

Das Berichtsjahr brachte eine Revision der Verordnung vom 7. März 1940 über die gewerbsmässige Vermittlung von Grundstücken. Als wesentliche Neuerungen sind zu erwähnen die Unterstellung des Liegenschaftshandels unter die Bewilligungspflicht und die Bewilligungspflicht für die Einstellung von Mitarbeitern.

Für die Gültigkeitsdauer 1945—1948 wurden erneuert 27 Bewilligungen I und 80 Bewilligungen II. Im Laufe des Jahres neu erteilt wurden 6 Bewilligungen I und 23 Bewilligungen II. 6 der letztern enthalten die Einschränkung, dass der Bewilligungsträger einzig Handel mit Liegenschaften treiben darf, und 4 wurden wegen Fehlens des erforderlichen beruflichen Ausweises blos provisorisch erteilt. Für die Einstellung von Mitarbeitern zur Vermittlung jeglicher Art von Liegenschaften wurden 6, zur Vermittlung lediglich nicht land- und forstwirtschaftlicher Liegenschaften 9 Bewilligungen erteilt. Ein Gesuch um Erteilung beider Bewilligungen wurde abgewiesen. 1 Bewilligung I und 2 Bewilligungen II erloschen wegen Verzichts, eine Bewilligung II erlosch zufolge Todesfall. Wegen Vermittlung ohne Bewilligung wurden 5 Strafanzeigen eingereicht; ferner wurde ein Vermittler wegen Verstoss gegen die bundesrätlichen Vorschriften betreffend Massnahmen gegen die Bodenspekulation verwarnt unter Androhung des Bewilligungsentzuges im Wiederholungsfall.

VI. Kriegswirtschaft

Kantonale Zentralstelle für Kriegswirtschaft

Der im Jahr 1945 erreichte Höchstbestand an Personal konnte infolge der Erleichterungen im Rationalierungswesen und der Demobilisation der Armee abgebaut werden, indem Austretende nicht mehr ersetzt wurden. Kündigungen haben bis heute keine stattgefunden; durch interne Reorganisation wurden entstandene Lücken jeweils ausgeglichen.

I. Lebensmittelrationierung

1. Rationen

Im Berichtsjahr sind in bezug auf die Lebensmittelrationen zwei Phasen zu unterscheiden. Das erste Halbjahr verzeichnete eine weiterhin rückläufige Bewegung der Kalorienzuteilung, währenddem das zweite Halbjahr wesentliche Lockerungen zu verzeichnen hatte. Der Monat des Waffenstillstandes, Mai 1945, ist zugleich der Monat der knappesten Zuteilung des ganzen Jahres. Die Knappheit hielt an bis im September, worauf die Lockerung ziemlich massiv einsetzte. Erstere erfuhr in der ersten Jahreshälfte durch die einsetzende Gasrationierung eine empfindliche Verschärfung. Massnahmen zur Durchführung der Gemeinschaftsverpflegung vermochten sich trotzdem nicht durchzusetzen.

Schon in den Sommermonaten ging die Frequenz der Gemeinschaftsküchen erheblich zurück, um gegen Jahresende annähernd den Nullpunkt zu erreichen. Eine Gegenüberstellung der niedrigsten und höchsten Ration ergibt folgendes Bild:

Kalorien pro Tag ohne Zusatzkarten			
Monat	Ration + Einmachzuckeranteil und <i>freie</i> Lebensmittel	Ration + Einmachzuckeranteil <i>ohne</i> freie Lebensmittel	
Mai . . .	1783 Kalorien	1188 Kalorien	
Dezember	2452 »	1828 »	
Erhöhung	<u>669</u> Kalorien	<u>640</u> Kalorien	

Die Rationenerhöhung beträgt somit einschliesslich freie Lebensmittel über einen Drittstandes; über die Hälfte, wenn die freien Lebensmittel nicht gerechnet werden.

2. Abbau der kriegswirtschaftlichen Massnahmen

Durch den Abschluss des Waffenstillstandes sind für die Kriegswirtschaft alle diejenigen Massnahmen hinfällig geworden, die im Hinblick auf eine allfällige kriegerische Verwicklung getroffen waren. Die Vorratslager konnten aufgehoben werden.

a) Liquidation von Lebensmittellagern

Abgesehen von der Liquidation der Armeelager wurde die Aufhebung gemeindeeigener Lager, Lager zur Sicherstellung der Mobilmachungsverpflegung, Lebensmittelbestände des passiven Luftschutzes u. a. m. ermöglicht. Die Bestände wurden entweder frei verkauft oder dem ordentlichen Lebensmittelhandel zugeführt. Auch die der Mehreservelager der Bäckereibetriebe wurden aufgehoben. Die Freigabe erfolgte gegen entsprechende Couponsbelastung, die innert drei Monaten durch Rückbehalt auf der jeweiligen Monatszuteilung an den Betrieb amortisiert wurde.

b) Aufhebung von Rationierungen

Die Rationierung wurde aufgehoben für Völleipulver, Eiproducte, Hirseprodukte, Kaffee-, Tee- und Kakaowaren sowie Hülsenfrüchte.

Freigaben aus rationierten Positionen erfolgten für gewisse Konditoreihilfsstoffe sowie Hafer- und Gerstenmehl.

c) Die Couponssammlung für das Rote Kreuz

konnte der bessern Versorgung mit Lebensmitteln wegen aufgehoben werden. Dies bedeutete für die in erster Linie beteiligten Stellen (Post, Kantonalbank mit Filialen) eine erhebliche Arbeitsentlastung.

d) Lockerung von Verwendungsverboten und des Frischbrotverkaufsverbotes.

Die Sparverfügung (Vfg. Nr. 132 des KEA vom 30. April 1945), die den kollektiven Haushaltungen eine ganze Reihe von Abgabeverboten auferlegte, wurde ausser Kraft gesetzt und durch die Verfügung Nr. 152 des KEA vom 6. November 1945 ersetzt. Die Vorschriften über die Zusammensetzung der Menus und der Speisekarten sind damit dahingefallen. Ferner ist die Abgabe von Mayonnaise, Rahm und schwimmend

in Fett, Butter oder Öl gebackenen Speisen wieder gestattet.

Im Zusammenhang mit der Besserung der Versorgung in Brotgetreide wurde das Frischbrotverkaufsverbot sowie die übrigen sich auf die Brotherstellung beziehenden einschränkenden Vorschriften grösstenteils aufgehoben. Insbesondere ist die für die Bäcker belastende Backkontrolle in Wegfall gekommen.

e) Aufhebung der Personalersatzorganisation

Die Personalersatzorganisation wurde aufgehoben. Diese bezweckte, genügend dienstfreie Funktionäre für die kriegswirtschaftlichen Aufgaben bereitzuhalten, um im Mobilisationsfall den Gang der Arbeiten sicherzustellen.

3. Das Berichtsjahr verzeichnet die Einführung neuer Massnahmen, die sich aus der Lockerung der Lebensmittelversorgung ergeben. Weil mehr Lebensmittel zur Verfügung standen als bisher und mit weiteren Zufuhren in absehbarer Zeit zu rechnen ist, konnten Versorgungsfragen gelöst werden, an die bisher im Zeichen der Knappheit nicht zu denken war.

a) Schulmilchaktion

Um der heranwachsenden Jugend die nötigen Lebensmittel zur Verfügung zu stellen, erfolgte beispielsweise die Zuteilung von Zusatzkarten an Jugendliche. Ferner wurde durch die Schulmilchaktion die Möglichkeit der couponsfreien Abgabe von höchstens 2 dl Milch pro Schüler und Tag geschaffen. Die Schulmilchaktion wurde im September in Kraft gesetzt und ergab einen Gesamtverbrauch bis Ende Jahr von 370,841 l bei einer Beteiligung von 685 Schulen mit 102,457 Schulkindern.

b) Lagerergänzungen an Handelsbetriebe

Die verbesserte Zuteilung auf den Lebensmittelkarten bedingte eine Vergrösserung der Lagerbestände bei den Handelsbetrieben. Die Lager des Lebensmittel-detaillhandels waren seinerzeit durch entsprechende Massnahmen auf ca. das anderthalbfache des Monatsumsatzes herabgesetzt worden. Diese Mengen genügten nicht mehr zur Bewältigung der grösseren Rationenzuteilung. Es musste deshalb im Verhältnis zur Mehrzuteilung an die Zivilbevölkerung eine Mehrzuteilung an den Detailhandel durchgeführt werden. Für die Lagerergänzungen wurden keine Gebühren erhoben.

c) Hersteller von Backwaren

Hersteller von Backwaren erhalten ihre Zuteilungen auf Grund der abgegebenen Brot-, Mehl- und Mahlzeitencoupons. Diese Basiscoupons werden zum Ansatz Brot : Mehl = 100 : 75 umgetauscht und damit der Betrieb in die Lage versetzt, entsprechend seinem Umsatz im Vormonat Rohstoffe für die Herstellung von Brot und Backwaren im Laufmonat zu beziehen. Dieses Umrechnungsverhältnis setzt eine bestimmte Backausbeute voraus, die offenbar nicht unter allen Umständen erzielt werden kann. Das Umtauschverhältnis führte deshalb zu einem langsam Absinken der Rohstoffzuteilungen an den Betrieb. Dieser Ausfall konnte durch weitere Zuteilungen wettgemacht und so an die Sanierung der Herstellerbetriebe herangetreten werden.

d) Neuordnung der fleischlosen Tage

Die Neuordnung der fleischlosen Tage ergibt insofern auch eine Erleichterung, als es den K. Z. K. anheimgestellt wird, an sechs Tagen pro Jahr die Bewilligung der Fleischausgabe durch kollektive Haushaltungen zu erteilen. Im Kanton Bern wurde die Lösung wie folgt getroffen:

Je zwei Tage sind dem Kompetenzbereich der Gemeinden zugewiesen worden, wobei ihnen freigestellt ist, je einen Tag auf den Frühling- bzw. Herbstmarkt zu verlegen. Vier Tage hat die K. Z. K. als allgemeinverbindlich eingeführt unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Berner Jura.

e) Arbeitsbelastung

Trotz Erleichterungen in der Versorgung und Aufhebung von Rationierungen ist keine Verminderung der administrativen Arbeitsbelastung eingetreten. Da die Lebensmittel gruppenweise zusammengefasst der Rationierung unterstellt sind, kann das Ausfallen der einen oder andern Position einer Gruppe sich nicht entsprechend auswirken. Der bisherige Arbeitsgang für die weiterhin der Rationierung unterstellten Waren muss beibehalten werden. Dazu kommt eine nicht unerhebliche Arbeitserschwerung, die vor allem auf psychologische Hintergründe zurückzuführen ist; wir denken an das Nachlassen der kriegswirtschaftlichen Disziplin bei der Bevölkerung und sogar bei gewissen Gemeindekriegswirtschaftsstellen, die weniger als bisher auf die Unterstützung der Gemeindebehörden zählen können.

II. Rationierung von Seife und Waschmitteln

1. Ration

Bei der Seifen- und Waschmittelrationierung ist, im Gegensatz zum Lebensmittelsektor, eine umgekehrte Entwicklung in der Rationenzuteilung festzustellen. Während letztere gegen Jahresende eine steigende Zuteilung aufwies, zeigt die Ration für Seife eine eher absteigende Tendenz. Es gelangten zur Zuteilung:

1. Quartal 1945 pro Karte 250 Einheiten + 100 Einheiten auf blinde Coupons;
2. Quartal 1945 pro Karte 200 Einheiten;
3. Quartal 1945 » 200 » ;
4. Quartal 1945 » 200 » + 80 Einheiten auf blinde Coupons.

2. Organisatorische Massnahmen

Im Berichtsjahr wurde das Zuteilungsverfahren wiederum vereinfacht, um eine noch rationellere Arbeitsgestaltung zu ermöglichen. So wurde die Zuteilungsmöglichkeit an die sogenannte «stark beschmutzenden Berufe» neu geordnet und zum Teil dem Kompetenzbereich der Gemeindekriegswirtschaftsämter zugewiesen. Der Verbrauch bewegt sich im Rahmen von 3 %, berechnet auf die Einwohnerzahl, d. h. es werden durchschnittlich 30 Seifenkarten für die «stark beschmutzenden Berufe» pro 1000 Einwohner ausgegeben. Dagegen erfolgt die Zuteilung an Kranke ausschliesslich durch die K. Z. K.

Die Sistierung der Karten und Couponsbestellungen durch die Gemeindekriegswirtschaftsämter und deren

Belieferung direkt durch die Zentralstelle auf Grund der Abrechnungsergebnisse gestattet die rasche und reibungslose Belieferung der Gemeinden beim Übergang von einer Rationierungsperiode zur andern.

3. Warenkontrolle

Wäschereibetriebe und Coiffeurgeschäfte wurden von der Pflicht, eine Warenkontrolle zu führen, entbunden. Damit ist wenigstens für den Seifen- und Waschmittelsektor ein lang verfochtener Postulat des Gewerbes erfüllt worden.

III. Brennstoffrationierung

Das Jahr 1945 war vom Standpunkt der Brennstoffrationierung aus das schwerste seit Kriegsbeginn. Die Versorgungsschwierigkeiten machten Verbrauchseinschränkungen notwendig, die an die Geduld und das Verständnis der Bevölkerung hohe Anforderungen stellten.

1. Feste Brennstoffe

a) Kohlenrationierung

In den Zeitraum vom 1. Mai 1945 bis 30. April 1946 fällt die 7. Rationierungsperiode für feste Brennstoffe. Die freigegebenen Quoten betrugen:

1. Gewerbe (bis 31. Dezember 1945 = 40%)	45 %	des überprüften Vorkriegsverbrauches
2. Gruppe I (Spitäler, Sanatorien etc.)	40 %	
3. Gruppe II (Fabriken, Werkstätten etc.)	35 %	
4. Gruppe III (Verwaltungsgebäude, Geschäftshäuser etc.) . . .	30 %	
5. Gruppe IV (Gaststätten, Hotels etc.)	30 %	
6. Gruppe V (private Wohnungen)	20 %	

Nach dem Zusammenbruch der deutschen Fronten setzten im Herbst 1945 die Kohle einfuhren unseres Hauptlieferanten Deutschland vollständig aus, so dass die Schweiz 1945 nur noch 7 % der Einfuhren des Jahres 1938 erhielt. Erstmals seit Kriegsbeginn konnte der Gruppe Hausbrand keine Importkohle zur Verfügung gestellt werden. Diese wurde durch einheimische Brennstoffe ersetzt, da die geringen zur Verfügung stehenden Mengen für die kriegswirtschaftlich wichtige Produktion reserviert bleiben mussten. Fast sämtliche Brennstoffbezüger hatten sich zudem mit einer gegenüber dem Vorjahr gekürzten Zuteilung zu begnügen. Infolge der schwierigen Versorgungslage kamen der Verbrauchslenkung und dem Sortenproblem erhöhte Bedeutung zu. Die sich daraus ergebende Mehrarbeit konnte nur durch vermehrte Arbeitsleistung der Brennstoffämter bewältigt werden. Im Rahmen der freigegebenen Kontingente waren die einzelnen Ersatzbrennstoffsorten unter bestmöglichster Berücksichtigung der Verwendungsmöglichkeiten zuzuteilen. Für den Kanton Bern als Holzüberschusskanton war es besonders schwierig, eine gerechte und gleichmässige Rationierung durchzuführen, da die Versorgung auf den einzelnen Plätzen sehr verschieden war und die Pro-

duktion von Ersatzbrennstoffen nicht genügte. Die zunehmenden Schwierigkeiten bewirkten, dass die Zuteilung an eine ganze Reihe Grossverbraucher bei uns zentralisiert werden musste.

Auch war es notwendig, die Leiter der Gemeindebrennstoffämter häufiger zu besuchen und zu beraten. Das Resultat dieser Inspektionen darf im allgemeinen als befriedigend angesehen werden.

Mit dem uns zur Verfügung gestellten Härtekontingent konnten ausgesprochene Härtefälle (Krankheit, hohes Alter und Säuglinge) gemildert werden.

b) Holzrationierung

Da der Kanton Bern ein holzreicher Kanton ist, mussten bei uns mehr Holz, dafür aber weniger Ersatzbrennstoffe auf der Brennstoffquote zugeteilt werden. Der Minimalbedarf an Brennholz als Ersatz für die fehlende Kohle erreichte nie für möglich gehaltene Ausmasse. Das in den Waldungen gefällte Brennholz genügte nicht mehr; es musste Nutzholz für Brenzzwecke herangezogen werden. Nur dank allergrösster Anstrengungen gelang es, die Versorgung mit Brennholz im Rahmen der Rationierung zu gewährleisten, wobei nicht immer zu vermeiden war, dass man an Stelle von Dürrholz Grünholz zuteilen musste.

Um die Versorgung mit Brennholz besser lenken und zugleich dem Schwarzhandel in Brennholz wirksamer begegnen zu können, wurde die Kontrolle der Brennholzhändler über An- und Verkauf von Brennholz bei der K. Z. K. zentralisiert. Als wirksames Mittel zur Erfassung der Brennstofftransporte haben sich ferner die Transportbewilligungen erwiesen, von denen 1945 11,608 ausgestellt wurden, wobei zu berücksichtigen ist, dass für Brennholztransporte mit Pferdefuhrwerk gemäss Regierungsratsbeschluss vom 21. September 1945 keine Transportbewilligung notwendig war. Die äusserst schwierige Versorgungslage in Brennholz zwang zudem den Regierungsrat, durch Verordnung vom 1. Juni 1945 über die Sicherstellung der Versorgung mit Brennholz die Einwohnergemeinden zu veranlassen, Meldestellen zu errichten, die für die Kontrolle der Bereitstellung von Brennholz und die Verteilung der Brennholzmengen verantwortlich waren. Mit der Schaffung dieser Meldestellen ist es den Gemeinden möglich geworden, Produktion und Verteilung des Brennholzes richtig zu erfassen.

Infolge der prekären Versorgung der Industrie mit Sägemehl musste sogar dieses Abfallprodukt auf den 1. Mai 1945 der Rationierung unterstellt werden. Als letzte Ausweichmöglichkeit blieben dem Verbraucher nur noch der Bezug von Tannzapfen und Leseholz, die ohne Rationierungsausweise erhältlich waren.

c) Torfbewirtschaftung

Die Torfausbeutung wurde auch im Berichtsjahr bei sehr günstiger Witterung auf breiter Grundlage weitergeführt. Die im Jahre 1943 eingeführte Bewilligungspflicht für die Torfausbeutung hat sich weiterhin im allgemeinen bewährt. Seit 1943 wurden im Kanton Bern 588 Bewilligungen zur Torfausbeutung erteilt. Das Bestreben ging dahin, möglichst wenig gutes Kulturland der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen und die Torfproduktion trotzdem zu fördern. Über 500 ha sind als Produktions- und Auslegeland zur Verfügung gestellt worden. Die Gesamtproduktion erreichte im

Jahr 1945 78,500 Tonnen (ca. $\frac{1}{6}$ der gesamtschweizerischen Produktion) gegenüber 54,900 Tonnen im Vorjahr und 61,700 Tonnen im Jahre 1943. Die Torffelder sowie die Torfqualität wurden ständig kontrolliert; einige Produzenten mussten leider wegen Nichtbefolgung der Rationierungsvorschriften zur Anzeige gebracht werden.

Zur Sicherstellung der Wiederinstandstellung der ausgetorften Felder haben die Torfproduzenten Fr. 311,000 Kautions hinterlegt. Hievon konnten bereits Fr. 36,000 zurückerstattet werden. Dank diesen Kautions wurden die festgesetzten Ausbeutebedingungen in den meisten Fällen eingehalten. Im Gegensatz zum Vorjahr war die Nachfrage nach Torf bis zum Dezember sehr gross; Absatzschwierigkeiten stellten sich erst später ein. Die von den Torfproduzenten gemäss Regierungsratsbeschluss vom 4. Februar 1944 erhobenen Gebühren erreichten im Berichtsjahr den Betrag von Fr. 76,500. Die Arbeitsdienstplicht wurde ebenfalls auf die Torfausbeutung anwendbar erklärt.

d) Übrige Ersatzbrennstoffe

Angesichts der bedrohlichen Versorgungslage in Importbrennstoffen kam den Inlandbrennstoffen, vor allem der Inlandkohle, vermehrte Bedeutung zu. Die verschiedenen Massnahmen zur Steigerung der Ersatzbrennstoffproduktion haben sich bewährt, so dass es im Verlaufe der Heizperiode möglich war, die einschränkenden Massnahmen zu lockern und den Verbrauchern zusätzliche Zuteilungen zu machen. Die Nachfrage nach Tannzapfen, diesem vorzüglichen einheimischen Brennstoff, war wiederum äusserst rege.

2. Flüssige Brennstoffe

Die Mechanisierung in Landwirtschaft und Gewerbe hat wiederum Fortschritte gemacht, was einen vermehrten Gesuchseingang zur Folge hatte. Für 11,500 Landwirtschaftsmaschinen und 2500 Landwirtschaftstraktoren sind im Jahre 1945 gesamthaft 1,302,235 Liter, für industrielle und gewerbliche Zwecke 274,590 Liter Treibstoff zugeteilt worden. Die Petrolzuteilungen für Hausbrand erforderten 459,288 Liter, wobei zu berücksichtigen ist, dass immer noch über 7000 Gebäude im Kanton Bern ohne elektrische Beleuchtung sind.

Mit der Besserung der Versorgungslage in flüssigen Brennstoffen gegen Ende des Berichtsjahres konnte den berechtigten Bedürfnissen der Landwirtschaft und des Gewerbes eher entsprochen werden. Ebenfalls war es möglich, in vermehrtem Masse Heizöl zuzuteilen und sogar Rückumstellungen von Bäckereibetrieben von festen auf flüssige Brennstoffe vom 1. Oktober an zu bewilligen.

IV. Arbeitsgemeinschaften im Autotransportwesen

Zu Beginn des Berichtsjahres hatten die Schwierigkeiten der Versorgung mit Gummireifen und Luftsäckchen sowie mit Treibstoffen zugenommen, so dass das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartementes auf den 1. Januar 1945 hin eine Verfügung erliess, womit dem privaten Lastwagenverkehr und dem Verkehr mit

Industrietraktoren vermehrte Einschränkungen aufgelegt wurden. Diese Massnahmen mussten im Interesse der militärischen Marschereitschaft und der Aufrechterhaltung des kriegswirtschaftlich unerlässlichen Motorfahrzeugverkehrs getroffen werden, um den Reifenverschleiss sowie den Verbrauch an flüssigen Treibstoffen zu verringern. Die angeordneten Einschränkungen bezogen sich in der Hauptsache auf die Verlängerung der Transportperiode von zwei auf drei Monate bei Beibehaltung der bisher für zwei Monate gültigen Höchstfahrleistung von 2000 km. Für das Transportgewerbe bedeutete diese Sparmassnahme eine weitere Erschwerung der Existenzbedingungen. Dank der Fühlungnahme mit den Wirtschaftsgruppen, die durch diese Einschränkungen besonders stark betroffen wurden, gelang es trotzdem, die für die Landesversorgung wichtigsten Transporte sicherzustellen. Mit der Durchführung dieser heiklen Aufgaben wurden die Arbeitsgemeinschaften im Autotransportwesen beauftragt. Gegen Mitte des Berichtsjahres wurde ein Mangel an Bahngüterwagen festgestellt, so dass zur Sicherstellung der Erntetransporte und der Transporte von Torf und Holz die Arbeitsgemeinschaften ermächtigt wurden, für den Motorlastwagenverkehr für drei aufeinanderfolgende Monate Fahrleistungen bis zu 6000 km zu bewilligen. Zudem konnten die Arbeitsgemeinschaften nötigenfalls die Aufhebung der Begrenzung des Fahrtenbereiches für Motorlastwagen des Autotransportgewerbes bewilligen.

Durch diese Erleichterungen gelang es, die Ernte-, Holz- und Torftransporte sicherzustellen, trotzdem das inländische Rollmaterial der Bahnen in grossem Umfang zum Transport für die Schweiz bestimmter Güter im Ausland eingesetzt war.

Erst im Monat November erlaubte die Import- und Versorgungslage in flüssigen Treibstoffen eine Lockerung der Einschränkungen im Motorfahrzeugverkehr; das Fahrverbot, die Kennzeichnung der Motorfahrzeuge, das Vergnügungsfahrverbot, der Fahrtenbereich, die Höchstfahrleistungen und die Fahrkontrollblätter konnten aufgehoben werden. Damit wurde die Arbeit der Arbeitsgemeinschaften wesentlich erleichtert und dem Motorfahrzeugverkehr wieder die Möglichkeit der freien Entfaltung gegeben.

Die den Arbeitsgemeinschaften für den Mobilmachungsfall zur Sicherstellung der kriegswirtschaftlich wichtigen Transporte zur Verfügung stehenden sogenannten braunbelegten Fahrzeuge mussten im ersten Halbjahr noch in einigen wenigen Fällen aufgeboten werden. Nach der Kapitulation Deutschlands erfolgte der Abbau der Organisation der braunbelegten Fahrzeuge, deren Einsatz sich im allgemeinen bewährt hat.

V. Kautschukrationierung

Das Currie-Abkommen sicherte der Schweiz 500 Tonnen Rohgummi und synthetischen Kautschuk zu, so dass gegen Ende des Berichtsjahres eine gewisse Lockerung in der Kautschukrationierung eintreten konnte.

a) Fahrradbereifung

Wissenschaft und Industrie gelang es, aus Regenerat und synthetischem Kautschuk gute Bereifungen auf den Markt zu bringen, so dass die der K. Z. K. zur Verfügung gestellten Kontingente erheblich erhöht

werden konnten. Gesuche für Fahrradbereifungen, neue Fahrräder und Anhänger wurden 96,620 eingereicht. Bezugsscheine wurden jedoch nur für 52,747 Reifen, 6462 Schläuche und 8073 neue Fahrräder und Anhänger abgegeben. Der gegenüber dem Vorjahr vermehrte Gesuchseingang beweist, dass immer mehr Fahrradbesitzer im Kanton Bern ihre Reifen und Schläuche abgefahren haben und genötigt sind, Gesuche um neue Zuteilungen einzureichen.

b) Motorfahrzeugbereifung

Für Lieferwagen bis zu 999 kg Nutzlast konnten 1105 Reifen und 585 Schläuche zugewiesen werden. Abgewiesen wurden 879 Gesuchsteller. Zur Sicherung der wichtigsten Transporte mussten die Bewirtschaftungsmaßnahmen weiterhin bestehen bleiben. Immerhin war es möglich, entsprechend der Entwicklung der Importlage eine Verbesserung der Zuteilung und eine Berücksichtigung bisher nicht be zugsberechtigter Halter zu erreichen.

VI. Textilabteilung

Die im Herbst 1940 eingeführte Textilrationierung wurde am 15. Oktober 1945 aufgehoben. In erfreulicher Weise kamen seit letzten Frühling und insbesondere seit Kriegsende die Einführen natürlicher Textilrohstoffe (Baumwolle, Wolle und Hanf) wieder in Gang. Vom Frühjahr bis September 1945 konnten rund 6000 Tonnen Baumwolle (Vorkriegsverbrauch pro Jahr ca. 30,000 t) und rund 2000 Tonnen Wolle (Vorkriegsverbrauch pro Jahr 10,000 t) importiert werden. Die Aufhebung der Rationierung bedeutet natürlich nicht eine sofortige Rückkehr zur vorkriegsmässigen Versorgung. Die Textilindustrie leidet heute unter starkem Mangel an Arbeitskräften und ist zudem durch das Fehlen genügender Mengen von Hilfsmaterialien, vor allem an Kohle, behindert. Die Bedarfsdeckung im gesamten genommen und die bestehenden Aussichten auf die weitere Entwicklung der Versorgungslage sind aber derart, dass eine Aufrechterhaltung der Textilrationierung unnötig geworden ist.

VII. Schuhrationierung

Trotzdem die bisher getätigten Importe in Leder, Häuten und Fellen unsere Versorgungslage kaum merklich zu beeinflussen vermögen, konnten mit Wirkung ab 12. November 1945 Lockerungen in der Schuhrationierung verfügt werden. So wurden Schuhwaren aller Art für den Konsumenten freigegeben, dagegen blieben die Vorschriften über Abgabe und Bezug zwischen Fabrikanten, Grossisten und Detaillisten weiterhin in Kraft.

VIII. Zentralraum oder Kernzone

Zum erstenmal dürfen die Massnahmen, die zur Sicherstellung der Landesversorgung der Zivilbevölkerung in der Kernzone für den Kriegsfall getroffen wurden, im Verwaltungsbericht erwähnt werden.

Nachdem Frankreich im Herbst 1940 geschlagen war, stand die Schweiz einer militärisch und politisch vollständig veränderten Lage gegenüber. Der Generalbefehl in der Folge die Schaffung eines Zentralraumes.

Am 20. Januar 1941 fand auf Einladung des KFA mit Vertretern der Kantone Bern, Luzern, Uri, Schwyz,

Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, St. Gallen und Graubünden eine Konferenz in Bern statt. Der Generalstabschef, Herr Oberstkorpskommandant Huber, orientierte die Anwesenden über den Zentralraum. Analog der Armee wurden auch für die zivilen Belange vorsorgliche Massnahmen für die Dauer von sechs Monaten beschlossen. Es war naheliegend, dass in erster Linie der Selbstversorgung erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Bereits am 10. Januar 1941 hatte der Bundesrat die Bereitstellung von 2700 ha Ackerland, wobei 1600 ha für den Kartoffelbau und 409 ha für den Gemüsebau bestimmt waren, verfügt. Überdies musste man natürlich auch für eine beträchtliche Vorratshaltung besorgt sein.

Der bernische Zentralraum umfasste die Amtsbezirke Niedersimmental, Obersimmental, Saanen, Frutigen, Interlaken, Oberhasli, vom Amtsbezirk Thun die Gemeinden Eriz, Heiligenschwendi, Hilterfingen, Horrenbach-Buchen, Oberhofen, Sigriswil, Teuffenthal, Zwieselberg. Es betraf dies eine Wohnbevölkerung von ca. 82,000 Personen mit 21,000 Haushaltungen. Der Viehbestand belief sich auf 1519 Pferde und Maultiere, 64,691 Stück Rindvieh (26,257 Kühe), 16,968 Schweine, 22,330 Schafe und Ziegen und 84,847 Hühner. Eine genügende Milch- und Fleischproduktion war damit gewährleistet. Auch die Fettversorgung wäre sicher gestellt gewesen.

Die für den Kanton Bern bestimmten Lebensmittel verteilten wir unter Berücksichtigung der Bevölkerungsdichte auf Lager in Gstaad, Kandersteg, Kandergrund, Frutigen, Interlaken und Meiringen.

Für die Wartung unserer Lebensmittellager bedurfte es ständiger Kontrolle. Es hätte nicht verantwortet werden können, lebenswichtige Waren durch Fahrlässigkeit dem Verderb auszusetzen. Es ist denn auch erfreulich, feststellen zu können, dass kein einziger Schadenfall als Folge unzweckmässiger Lagerung eingetreten ist. Kaum erwähnenswert sind diejenigen Mengen, die unverschuldetweise, z. B. durch Naturereignisse, gelitten haben. Es handelte sich hiebei lediglich um einige Kilogramme.

Nach Beendigung des Krieges in Europa wurde rasch zur Liquidation der Lager geschritten. Die freiwerdenden Lebensmittel durften infolge der Rationierung nur nach und nach für den Konsum freigegeben werden. Am 1. September 1945 konnte die Meldung erstattet werden, dass nunmehr das Kapitel Kernzonallager abgeschlossen und die entsprechende Aufgabe zur Zufriedenheit aller Beteiligten gelöst worden sei.

Die Kosten, die diese vorsorglichen Massnahmen dem Kanton Bern verursachten, beliefen sich auf annähernd Fr. 90,000. Es darf dieser Auslagenbetrag füglich als bescheiden bezeichnet werden, wenn man bedenkt, dass während $4\frac{1}{2}$ Jahren für insgesamt über 1000 Tonnen Lebensmittel die Lagerspesen (Mietzins, Reparaturen etc.) bezahlt werden mussten. Nur durch konsequente Sparsamkeit war es möglich, die Ausgaben in diesem Rahmen zu halten.

IX. Altstoffe

Mit Eintritt des 6. Kriegsjahres wurde die Altstoffsammlung noch mehr intensiviert und alle Sammler mit kantonalem Patent zu äusserster Anstrengung an-

gespornt. Der Aufruf hatte Erfolg; dies wohl auch deshalb, weil infolge der grossen Nachfrage nach Altstoffen überall die festgesetzten Höchstpreise bezahlt wurden. Die Meldepflicht sowohl der Sammler wie auch der Gemeinden wurde streng gehandhabt. Auf Monatsende konnte jeweilen mit Genugtuung ein ständiges Anwachsen der gesammelten Altstoffmengen festgestellt werden. Die Zahl der Sammler im Kanton betrug während des Berichtsjahres unverändert 150 Personen, nicht mitgerechnet 20 Händlerfirmen, die ebenso sehr zum guten Gelingen der Sache beigetragen haben.

Auch nach Kriegsende ist die Sammeltätigkeit nicht erlahmt. Im Gegenteil hat z. B. die Papier- und Pappeindustrie die vermehrte Beschaffung von Altpapier verlangt. Diesem dringenden Appell musste Nachachtung verschafft werden, wollte man Mangel an Papier und Karton — und nicht zuletzt Arbeitslosigkeit in der besagten Industrie — verhüten. Das KIAA hat im Mai 1945 eine Geschäftsstelle für Altpapier ins Leben gerufen, deren Aufgabe darin bestand, denjenigen Gemeinden, die eine oder mehrere öffentliche Papiersammlungen durch Schulen oder sonstige Organisationen durchführten, eine Extraprämie von Fr. 1 per 100 kg Altpapier auszubezahlen. Auch diese Sammlungen sind vielerorts mit gutem Erfolg durchgeführt worden. Extrasammlungen ergaben im Kanton Bern eine Menge von rund 600 Tonnen Altpapier, wofür den Schulen für Schülerreisen und dergleichen die Summe von Fr. 6000 ausbezahlt werden konnte.

Ein ähnlicher Appell zur vermehrten Sammlung von Altstoffen wurde ebenfalls von der eisenverarbeitenden Industrie erlassen. Die eidgenössische Schrottkommission hat daher im Laufe des Sommers eine zweite Schrottaktion bei der Landwirtschaft durchführen lassen. Durch Aufruf an die Gemeindebehörden wurden die Landwirte verpflichtet, pro Hektare Ackerland 50 kg Alteisen abzuliefern. Auch hier war ein sehr guter Erfolg zu verzeichnen. Es darf rühmend erwähnt werden, dass viele Gemeinden weit über das Pflichtquantum hinaus Alteisen abgeliefert haben. Infolge Stockung in der Eisenzufuhr wurde gegen Ende des Jahres 1945 beschlossen, pro 1946 eine dritte und letzte Schrottsammlung bei der Landwirtschaft durchzuführen, wobei die Pflichtmenge auf 10 kg pro Hektare Ackerland festgesetzt wurde. Das Total der im Jahre 1945 durch die Schrottkommission gesammelten Mengen Alteisen beträgt 9000 Tonnen, was gegenüber dem Jahre 1944 ein Mehr von 7500 Tonnen ergibt. Seit Beginn der Schrottaktionen im Jahre 1941 wurden im Kanton Bern rund 20,000 Tonnen Alteisen gesammelt, womit sich unser Kanton an die Spitze aller Kantone stellt. An 2. Stelle figuriert der Kanton Zürich mit 15,000 Tonnen. Diese Angaben mögen genügen, um klarzulegen, welche Erfolge in harmonischer Zusammenarbeit zwischen der Privatwirtschaft und den Amtsstellen erzielt werden können, wenn man sich gegenseitig versteht.

Der Kanton Bern hat im Jahre 1945 mit seinen Sammelresultaten in der Altstoffwirtschaft den Höhepunkt erreicht. Die nachstehenden Zahlen sollen einen genauen Überblick geben und zeigen, welche Altstoffe umgesetzt worden sind. Die Ergebnisse sind die folgenden: Das Total der Sammlungen beträgt 25,500 Tonnen.

Hievon entfallen auf:

Alteisen	15,000 Tonnen
Altpapier	6,000 »
Knochen. . . .	1,500 »
Hadern	1,300 »

Ausser der Altstoffsammlung sind im Berichtsjahr folgende spezielle Sammelaktionen durchgeführt worden:

1. Sammelaktion für Wildfrüchte

Das Sammeln von Wildfrüchten, speziell von Rosskastanien und Eicheln, wurde den Gemeinden gegenüber wiederum als obligatorisch erklärt. Infolge des Frostes während der Blütezeit gingen ca. 80% der zu erwartenden Ernte durch Erfrieren zugrunde. Die Totalmenge der gesammelten Wildfrüchte betrug ca. 30 Tonnen. Dieses Quantum wurde von den Schafzuchten genossenschaften und Tierparks aufgenommen. Die relativ kleine Menge bedeutet gegenüber 1944 einen Ausfall von rund 160 Tonnen.

2. Tannzapfenaktion

In Anbetracht der grossen Knappheit an Brennmaterialien sind sowohl von der Industrie wie auch von der Privatwirtschaft überaus grosse Bestellungen an Tannzapfen eingegangen. Dank der Organisation der K. Z. K. sind im Berichtsjahre über 2000 Tonnen Tannzapfen direkt vermittelt worden. An dieser Sammlung haben sich viele Schulen, Internatiengäste und private Organisationen beteiligt. Die Vermittlungssumme erreichte eine Werthöhe von über Fr. 250.000. Erwähnenswert ist die Tatsache, dass einige Gemeinden, dank ihrer Organisation, ansehnliche Beträge zugunsten der Gemeindekasse buchen konnten.

3. Maikäfersammelaktion

Das Jahr 1945 war ein sogenanntes Berner Flugjahr. Auf Grund einer eidgenössischen Verfügung ist das Sammeln von Maikäfern in den Gemeinden obligatorisch erklärt worden. Trotz des Frostes anfangs Mai, der den Käfern hart zusetzte, wurden in 199 Gemeinden 196,135 kg Maikäfer gesammelt. Pro Kilogramm an die Trocknungsanstalten abgelieferte Käfer wurde eine Prämie von 20 Rp. vergütet, was im Total die Summe von Fr. 39,227 ausmachte.

4. Sammlung von Küchenabfällen

Wie in den Vorjahren wurde auch diese Sammlung in den grösseren Gemeinden durchgeführt und ergab ein Total von 9,000,000 Liter Schweinefutter.

X. Rechtsdienst

Im Berichtsjahr war noch kein Rückgang der kriegswirtschaftlichen Widerhandlungen festzustellen. Über 3000 Untersuchungen wurden durch kantonale Organe durchgeführt. Dabei gibt die grosse Zahl von Schwarzschlachtungen weiterhin zu ernsten Bedenken Anlass. Allein in 33 zur Anzeige gebrachten Fällen mit 148 Angeschuldigten wurden 169 Stück Grossvieh, 722 Kälber, 830 Schweine illegal geschlachtet oder die Schlachtgewichte um insgesamt 70,305 kg vorschriftswidrig heruntergedrückt.

VII. Gastwirtschaftswesen und Handel mit geistigen Getränken

1. Gastwirtschaften

Die Direktion des Innern wies 32 Gesuche um Erteilung von neuen Gastwirtschaftspatenten ab; auf 3 Wiedererwägungsgesuche wurde nicht eingetreten. 254 Patentübertragungen wurden bewilligt und 4 abgewiesen. Auf 1 Wiedererwägungsgesuch wurde nicht eingetreten. Weiter wurde ein definitiver Patententzug verfügt; sowohl der Rekurs an den Regierungsrat wie die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht wurden abgewiesen.

Zum Erwerb des Fähigkeitsausweises fanden 10 Prüfungen (wovon einer für Leiter alkoholfreier Betriebe) statt. 153 Kandidaten konnte der Fähigkeitsausweis zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes mit dem Recht zum Alkoholausschank und 9 Kandidaten der Ausweis zur Führung eines alkoholfreien Betriebes verabfolgt werden. Den Prüfungen vorangehend führten die Berufsverbände Vorbereitungskurse durch (neun vom kantonalen Wirtverein und einer vom bernischen Verband alkoholfreier Gaststätten).

Die Einlage in das Zweckvermögen (Art. 37 des Gastwirtschaftsgesetzes) beträgt für das Jahr 1945 Fr. 60,462. Im Berichtsjahr wurden in 8 Fällen für die Schliessung lebensschwacher Wirtschaften angemessene Entschädigungen ausgerichtet.

Von den nach Einlage in das Zweckvermögen verbleibenden Einnahmen aus den Patentgebühren wurden 10% oder Fr. 116,626.75 an die Einwohnergemeinden im Verhältnis zur Wohnbevölkerung ausbezahlt.

Der Bestand und die Einteilung der Patente sind aus der Tabelle auf Seite 167 ersichtlich.

2. Tanzbetriebe

Von den 23 bestehenden Tanzbetrieben (Dancings) nahm der Staat Fr. 30,870 Patentgebühren ein. Bewilligungen für die Errichtung neuer Dancings wurden auch im Berichtsjahr trotz zahlreicher Gesuche keine erteilt.

3. Klein- und Mittelhandel mit geistigen Getränken

24 Gesuche um Erteilung neuer Klein- und Mittelhandelspatente wurden abgewiesen. Die Hälfte der eingegangenen Patentgebühren wurde an die Einwohnergemeinden, in denen sich die Klein- oder Mittelhandelsstellen befinden, ausbezahlt.

Der Bestand und die Einteilung der Patente sind aus der Tabelle auf Seite 168 ersichtlich.

VIII. Lebensmittelpolizei

1. Kantonale Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse

Am 3. August 1945 hat der Regierungsrat die kantonale Vollziehungsverordnung zum Bundesratsbeschluss vom 12. Juli 1944 über die Ausübung des Handels mit Wein erlassen.

Bestand der Gastwirtschaften im Jahre 1945

Amtsbezirke	Jahresbetriebe (inbegriffen Zweisaisonbetriebe)								Sommersaisonbetriebe				Patent- gebühren	
	1 Gasthöfe	2 Wirtschaften	3 Pensionen	4 Volksküchen	5 Kostgebäuden	6 Gesell- schaften	7 Liqueur- stuben	8 alkoholfreie Betriebe	1 Gasthöfe	2 Wirtschaften	3 Pensionen	7 Liqueur- stuben	8 alkoholfreie Betriebe	
Aarberg . . .	22	64	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	33,480
Aarwangen . . .	31	75	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	2	44,785
Bern, Stadt . . .	30	173	13	4	84	15	21	71	—	—	1	—	7	246,386
Bern, Land . . .	25	50	—	—	1	—	2	5	—	—	—	—	5	95
Biel . . .	21	112	—	—	15	5	8	35	—	—	1	—	—	72,975
Büren . . .	17	30	—	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	18,985
Burgdorf . . .	34	58	—	—	11	—	4	14	—	—	1	—	1	44,640
Courtelary . . .	32	78	—	—	1	5	—	—	16	—	—	—	—	41,100
Delsberg . . .	35	67	—	—	—	—	3	1	—	—	1	—	—	41,010
Erlach . . .	11	22	—	—	—	—	1	2	—	—	2	—	—	12,140
Fraubrunnen . . .	16	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23,220
Freibergen . . .	34	31	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	21,920
Frutigen . . .	64	11	11	—	1	—	1	—	20	24	4	14	—	36,935
Interlaken . . .	186	31	19	—	1	—	7	40	76	15	12	2	18	97,915
Konolfingen . . .	41	35	5	—	3	—	—	7	—	1	2	—	2	36,079
Laufen . . .	15	37	—	—	1	—	—	1	2	—	—	—	—	20,300
Laupen . . .	10	25	—	—	5	—	3	—	1	—	—	—	—	13,770
Münster . . .	39	47	—	—	—	—	1	12	—	—	2	—	—	32,150
Neuenstadt . . .	8	10	—	—	—	—	1	3	—	—	1	—	1	7,470
Nidau . . .	20	49	—	—	1	—	—	1	3	2	—	—	2	25,420
Oberhasli . . .	24	6	1	—	—	—	—	—	8	20	5	1	5	17,150
Pruntrut . . .	83	84	—	—	6	—	3	—	8	—	1	—	—	66,375
Saanen . . .	26	3	5	—	—	—	1	7	1	1	—	—	2	14,270
Schwarzenburg	16	11	—	—	—	—	—	—	1	3	—	1	—	10,590
Seftigen . . .	23	38	—	—	—	—	—	3	—	—	4	—	—	22,580
Signau . . .	41	23	1	—	2	—	—	2	1	2	1	—	—	28,505
N.-Simmental .	43	20	1	—	—	—	—	3	6	16	—	1	1	25,545
O.-Simmental .	31	9	4	—	—	—	—	2	4	3	6	—	—	18,270
Thun . . .	64	79	13	—	8	2	8	34	13	4	7	—	6	75,605
Trachselwald .	38	36	1	—	1	—	1	9	1	1	1	—	1	29,670
Wangen . . .	24	55	1	—	2	—	1	12	—	2	—	—	—	30,000
<i>Total</i>	1104	1410	76	5	144	35	69	348	161	51	45	4	78	1,209,241
														45 ¹⁾

¹⁾ Inbegriffen die Einlage in das Zweckvermögen und die ausgerichteten Gemeindeanteile.

Bestand der Patente für den Handel mit geistigen Getränken im Jahre 1945

Amtsbezirke	Patentarten (Art. 58 des Gesetzes vom 8. Mai 1938)									
	Mittelhandel			Kleinhandel						
	Zahl der Patente II	Patentgebühren		Zahl der Patente			Patentgebühren			
		Fr.	Rp.	I	III	IV	V	Fr.	Rp.	
Aarberg	39	2,160	—	2	4	2	3	1,510	—	
Aarwangen	71	3,855	—	1	3	1	11	1,730	—	
Bern, Stadt	344	26,289	50	99	25	19	41	27,834	50	
Bern, Land	115	—	—	10	1	—	11			
Biel	120	6,463	50	25	10	2	16	7,620	—	
Büren	42	2,590	—	—	2	1	5	622	50	
Burgdorf	73	4,262	50	2	1	4	12	1,785	—	
Courtelary	60	3,550	—	19	4	3	5	3,650	—	
Delsberg	61	3,340	—	11	4	3	2	3,050	—	
Erlach	13	690	—	1	3	—	3	670	—	
Fraubrunnen	40	2,290	—	—	2	—	6	650	—	
Freibergen	22	1,330	—	—	3	—	—	160	—	
Frutigen	53	3,035	—	—	1	—	3	290	—	
Interlaken	97	5,310	—	5	11	7	6	4,070	—	
Konolfingen	51	2,702	50	2	2	1	12	1,700	—	
Laufen	33	2,120	—	—	1	—	2	300	—	
Laupen	16	910	—	—	—	—	2	180	—	
Münster	84	4,830	—	10	5	—	7	2,895	—	
Neuenstadt.	15	750	—	1	—	—	1	200	—	
Nidau	42	2,165	—	4	3	—	3	1,220	—	
Oberhasli	18	1,030	—	—	1	1	2	400	—	
Pruntrut	78	4,960	—	4	9	—	—	2,080	—	
Saanen	20	1,250	—	—	—	1	3	325	—	
Schwarzenburg	15	850	—	—	1	—	1	250	—	
Seftigen	37	1,890	—	—	1	—	5	490	—	
Signau	43	2,290	—	1	3	3	9	1,450	—	
Niedersimmental . . .	36	1,877	—	2	4	3	2	1,085	—	
Obersimmental . . .	22	1,330	—	—	—	—	2	100	—	
Thun	159	9,150	—	2	4	8	11	2,735	—	
Trachselwald	42	2,185	—	1	2	3	6	1,190	—	
Wangen	46	2,730	—	—	7	—	6	1,760	—	
Total		1,907	108,185	—	202	117	62	198	72,002	— ¹⁾
An ausserkant. Firmen erteilte Kleinhandels- patente	—	—	—	—	4	—	—	1,400	—	
		1,907	108,185	—	202	121	62	198	73,402	—

¹⁾ Inbegriffen die ausgerichteten Gemeindeanteile.

2. Instruktionskurse für Ortsexperten

Im Berichtsjahre wurden 2 Instruktionskurse abgehalten: Für den Inspektoratskreis III in Bern, am 9./10. April mit 50 Teilnehmern; für den Kreis II am 15./16. Oktober in Bern, an welchem sich 65 Ortsexperten beteiligten.

3. Untersuchungstätigkeit des Laboratoriums

	Untersuchte Proben	Beanstandungen Zahl
Zollämter	215	17
Kantonale Lebensmittelinspektoren	1605	128
Örtliche Gesundheitsbehörden und Ortsexperten	2234	217
Andere Behörden und Amtsstellen	100	30
Richterämter	6	0
Private	1076	181
Total	5236	573

Zusammenzug nach Warengattungen:

	Untersuchte Proben	Beanstandungen Zahl
Lebensmittel	5203	566
Stoffe zur Behandlung von Lebensmitteln	4	1
Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände	29	6
Zusammen	5236	573

Ausserdem wurden 103 nichtkontrollpflichtige Objekte untersucht.

4. Durchführung des Kunstweingesetzes

Zahl der Fälle von Übertretungen 21
Art der Übertretungen: Zusatz von Obstsaftprodukten

5. Durchführung des Absinthgesetzes

Zahl der Fälle von Übertretungen 2
Art der Übertretungen: Verkauf von Absinthimitationen

6. Kontrolle der Surrogatfabriken

Anzahl der Betriebe 13
Inspiziert 7
Beanstandung, Zahl der Fälle 0

7. Oberexpertise

Keine.

8. Erledigung der Beanstandungen

Zahl der Überweisungen, total 126
a) an Administrativbehörden 51
b) zur gerichtlichen Abwandlung 52
c) unter Verwarnung 23
sie betrafen:
a) Lebensmittel 114
b) Gebrauchsgegenstände 0
c) Lokale 6
d) Apparate und Gerätschaften 6

9. Tätigkeit der kantonalen Lebensmittelinspektoren

Zahl der Inspektoren	3
Zahl der Inspektionstage	539
Zahl der inspizierten Betriebe	5273
Zahl der Beanstandungen	1410

10. Expertisen, Gutachten und Berichte für Behörden

a) *Für die Schweizerischen Bundesbahnen, Abteilung Bahnbau und Kraftwerke:*

34 Bestimmungen des Zinngehaltes von Kabelmantelstücken.

b) *Für das Kriegernährungsamt (Fette und Öle) (Warensektion):*

Zahlreiche Begutachtungen von Speisefetten und Ölen.

c) *Für die Direktion des Innern:*

Eingabe an das eidgenössische Departement des Innern betreffend einschränkende Bestimmungen in der Herstellung und der Anwendung von Chlorkohlenwasserstoffen enthaltende Farb- und Anstrichmittel.

Ausarbeitung eines Entwurfes über die Kontrolle der Trinkwasseranlagen in den Gemeinden.

Gutachten über die Zulässigkeit der als Heimarbeit betriebenen Herstellung von Feuerwerkskörpern.

Umfangreiche Erhebungen und Untersuchungen einer grösseren Trinkwasserversorgung, deren unhaltbarer Zustand aller Wahrscheinlichkeit nach für mehrere zum Teil schwere Typhuserkrankungen verantwortlich gemacht werden musste.

d) *Für Richterämter:*

Verschiedene Expertisen in Fällen von Fischvergiftungen durch Verunreinigung von Gewässern.

e) *Für Gemeinden:*

Begutachtungen von Trinkwasserversorgungen und zahlreiche periodische bakteriologische Kontrollen von Wasserproben.

IX. Feuerpolizei und Feuerbekämpfung

1. Feuerpolizei

Während des Berichtsjahres sind die Meister der Kaminfegerkreise 26, 38, 42 und 121 verstorben.

Für den 42. Kreis wurde eine Witwenbewilligung erteilt: die Kreise 26, 38 und 121 wurden auf Zusehen hin den Witwen überlassen.

Die Kreise 76 und 98 wurden zufolge Rücktritts der bisherigen Inhaber neu besetzt.

7 Bewerben, welche die eidgenössische Meisterprüfung bestanden haben, konnte auf deren Gesuch hin das kantonale Kaminfegerpatent erteilt werden.

Für eine neue Amtsperiode von 1946—1949 wurden die Sachverständigen für Feueraufsicht wiedergewählt. Nebst den bisherigen Sachverständigen der 8 Kreise wurde Kreiskaminfegermeister H. Gut in Bern als solcher für den ganzen Kanton ernannt. Der Sachverständige des III. Kreises führte Instruktionskurse für Feueraufseher und Kaminfeger durch. Mit Wirkung ab 18. Fe-

bruar 1945 wurden die Zuschläge auf den Russgebühren der Kaminfeuer um 5 auf 20% erhöht.

Gestützt auf § 110 der Feuerordnung genehmigte der Regierungsrat einige Neuerungen. Wie schon in früheren Jahren befasste sich die Direktion des Innern in Verbindung mit der Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern mit einer grossen Zahl von Fällen, Vorschriften der Feuerordnung betreffend. Einige Apparate (Brennstoffsparapparate usw.) wurden in Ermangelung der erforderlichen Bewilligung für den Kanton Bern verboten.

72 Bewilligungen für Schindeldächer wurden von der Direktion des Innern erteilt; 2 Gesuche dagegen abgewiesen.

2. Feuerwehrwesen

In Ausführung des Dekrets vom 3. Februar 1938 über die Verwendung der Beiträge zur Förderung des Schutzes gegen Brandschäden wurden folgende Beiträge bewilligt:

- a) Für die Erstellung neuer und die Erweiterung bestehender Hydrantenanlagen und das dazugehörende Löschmaterial sowie für die Erstellung von Feuerweihern und Stauvorrichtungen Franken 190,917.70;
- b) für Spritzen usw. Fr. 50,740.45;
- c) für die Anschaffung von Leitern usw. Franken 64,968.50;

d) an die Ausbildung der Feuerwehrleute in 18 Kursen (1 für Kommandanten, 3 für Gerätetführer, Offiziere und Kommandanten, 6 für Gerätetführer und Offiziere, 2 für Motorspritzenmaschinisten, 3 A-Kurse für gelernte Elektriker und 3 B-Kurse für nichtgelernte Elektriker) Fr. 58,389.83.

Der Regierungsrat genehmigte 6 neue und 6 abgeänderte Gemeindefeuerwehrreglemente.

Im Berichtsjahre fanden Personalinspektionen statt.

Fünf Wasserreglemente wurden nach Fühlungnahme mit der Brandversicherungsanstalt der kantonalen Baudirektion zur Weiterbehandlung überwiesen.

Fünf Gemeinden wurden ermächtigt, ihre alten Saug- bzw. Handdruckspritzen ausser Betrieb zu setzen oder zu veräussern. Einer Gemeinde konnte die Bewilligung erteilt werden, den alten Feuerwehern zuzuschütten.

3. Brandversicherungsanstalt des Kantons Bern

Es wird auf den Sonderbericht dieser Anstalt verwiesen.

Bern, den 15. Juni 1946.

*Der Direktor des Innern:
Gafner*

Vom Regierungsrat genehmigt am 26. Juli 1946.

Begl. Der Staatsschreiber i. V.: **Hubert**